

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

40. Sitzung, 02.04.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 2. April 1851.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über das Organisationsgesetz.

Vorsitz: Präsident **Kitz**; theilweise Vicepräsident **Wibel**.

Die Sitzung beginnt 5 Min. nach $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Gegenwart des Ministerialraths Runde mit Verlesung des über die vorige Sitzung vom Schriftführer Janßen aufgenommenen Protokolls, welches auf Anfrage des Präsidenten von der Versammlung ohne Erinnerung genehmigt wird.

Präsident: Ich habe anzuzeigen zunächst ein Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 30. März, betreffend die Veräußerung des vormaligen Buzendorfer Forsthauses im Fürstenthume Lübek. (S. die Anlage am Schluß.)

Dieses Schreiben geht an den Kronratsauschuß, der über ähnliche Veräußerungsanträge bisher berichtet hat. Dann ist eingekommen eine Vorstellung von der Gemeinde Barßel mit 134 vom Pastor beglaubigten Unterschriften gegen Trennung der Schule von der Kirche.

Diese Petition geht an den Ausschuß für das Organisationsgesetz. Wir gehen jetzt über zur Tagesordnung. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Organisations-Ausschusses. Wir sind gekommen bis zu Art. 33:

„Art. 33.

Dem Bürgermeister stehen in seiner gesammten dienstlichen Wirksamkeit die Beigeordneten mit Rath und Thut zur Seite, und vertreten in der vom Gemeinderathe zu bestimmenden Reihenfolge bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters dessen Stelle.

In allen wichtigeren Angelegenheiten, welche nicht die Handhabung der Ortspolizei und die örtlichen Geschäfte der Staatsverwaltung, sondern die eigentliche Gemeindeverwaltung betreffen, ist der Bürgermeister verpflichtet, den Rath und das Gutachten der Beigeordneten einzuziehen, falls die Sache den Ausschub zuläßt.“

40.

Berichterst. Niebour II. (verliest): v. d. Worte „zu“, Art. 33, bis: „unverändert anzunehmen.“

Präsident: Sofern hierüber niemand zu sprechen wünscht, bringe ich den Antrag unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Herr v. Thünen hat das Wort.

Abg. v. Thünen: Ich möchte meine Meinung dahin aussprechen, ich will keinen Antrag stellen, ich meine aber, daß es doch wohl gethan sein würde, in dieser Weise, wie der Art. sagt, etwas auszusprechen. Ich betrachte dabei nämlich die kombinirten Gemeinden. Ich habe schon früher zu Art. 5 meine Ansicht dargelegt, daß ich glaube, daß diese Kombination nur dadurch geschehen kann, daß die Vorsteher der einzelnen Partikulargemeinden sich vereinigen in den Vorstand einer größern Gemeinde; denn dann würden diese einzelnen Interessen vertreten sein. Die Bürgermeister könnten, wenn es ihnen angemessen schiene, nicht bloß allein für sich handeln, sondern sie könnten und müßten die Vorsteher der einzelnen Gemeinde in ihren Angelegenheiten zuziehen. Dies scheint mir sehr wichtig und bedeutend und ohne dem scheint mir eine Zusammenlegung kaum möglich. Ich habe dies nur noch einmal der Erwägung anheim stellen wollen, ich stelle keinen Antrag, weil dies doch vergeblich sein würde.

Präsident: Es hat Niemand weiter sich zum Worte gemeldet, ich erkläre die Diskussion für geschlossen und bringe den Antrag zur Abstimmung.

„Der Ausschuß empfiehlt Absatz 2 zu streichen, den ersten Absatz unverändert anzunehmen.“

Die Herren, die diesem Antrage des Ausschusses beistimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

119

„Art. 39.“

Den von dem Bürgermeister in den zu seinem Geschäftsbereichen gehörenden amtlichen Angelegenheiten aufgenommenen Protokollen steht öffentlicher Glaube zu, sofern dieselben von ihm oder nach seiner Anordnung von einem andern Mitgliede des Gemeindevorstandes, sei es unmittelbar oder unter ihrer Leitung und Mitunterschrift durch einen verpflichteten Schriftführer, ausgenommen, den Anwesenden vorgelesen und von ihnen genehmigt sind. Dabei sind alle Protokollerklärungen von den Betheiligten zu unterschreiben.“

Dieser Artikel ist zur Annahme empfohlen.

Abg. **Bothe**: In §. 39 ist bestimmt, in welchem Falle die Protokolle öffentlichen Glauben haben sollen. Sie sollen nämlich von dem Bürgermeister aufgenommen und von dem Schriftführer unterschrieben werden. Dabei ist unten bemerkt, am Ende dieses Artikels: „Dabei sind alle Protokollerklärungen von den Betheiligten zu unterschreiben.“ Hiernach könnte es zweifelhaft sein, ob auch, wenn die Betheiligten nicht unterschrieben, das Protokoll Gültigkeit hätte und öffentlichen Glauben. Ich glaube, daß das der Fall sein kann, daß auch, wenn die Betheiligten nicht unterschreiben, das Protokoll öffentlichen Glauben habe. Ich glaube auch wohl, daß die Staatsregierung die Ansicht gehabt hat bei Vorlegung dieses Entwurfs, daß die Gültigkeit des Protokolls nicht von der Unterschrift der Betheiligten abhängig gemacht werden soll. Indes da es zweifelhaft sein kann, und wenn der Ausschuss mit meiner Ansicht übereinstimmt, daß die Unterschrift der Betheiligten nicht nöthig ist, auch von der Versammlung kein gegenheiliger Antrag gestellt wird, so will ich keinen besondern Antrag stellen und wollte hier nur diesen Fall zur Sprache bringen.

Berichterst. **Niebour II.**: Ich glaube allerdings, daß diese Vorschrift am Schluß „alle Protokollerklärungen sind zu unterschreiben von den Betheiligten“ nicht sagen soll, daß diese Protokollerklärungen sonst ungültig sind, sondern es scheint mir dieser letztere Satz nur eine Dienstvorschrift für den Bürgermeister zu enthalten und wenn in einzelnen Fällen die Unterschrift nicht geschähe, so würde das nöthigenfalls dem Bürgermeister zu verweisen sein, daß er nicht darauf geachtet hat. Es würde aber das Protokoll dadurch nicht ungültig. Es scheint mir dieses auch in der Fassung des Artikels zu liegen, weil es hinten angesetzt ist, wodurch ausgedrückt sein soll: Bedingung der Gültigkeit ist's nicht. — In dem Ausschusse ist die Sache nicht zur Sprache gekommen, also im Namen des Ausschusses kann ich darüber Nichts erklären.

Präsident: Anträge zum Artikel sind nicht gestellt, ich erkläre die Diskussion für geschlossen und bringe den Artikel zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, welche den Art. 39. annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Art. 40. lautet:

„Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige der Gemeindeverwaltung, als zur Erledigung einzelner

bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß des Gemeinderaths besondere Kommissionen mit kollegialischer Geschäftsbehandlung aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes, Gemeinderaths und aus anderen Gemeindebürgern gebildet werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bürgermeister, die übrigen Mitglieder vom Gemeinderath bestimmt. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeindevorstandes führt den Vorsitz.“

Solche Kommissionen gelten als dem Gemeindevorstande eingeordnet.“

Berichterst. **Niebour II.** (verliest):

Von den Worten „Art. 40. scheint“ bis „der Gemeindeordnung überlassen.“

Präsident: Ich bringe, da Niemand sich zum Worte meldet, unter Annahme des Schlusses, den Ausschussantrag zur Abstimmung. Der Ausschuss beantragt also den Artikel zu streichen und statt dessen zu setzen:

„Inwiefern zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige der Gemeindeverwaltung oder zur Erledigung einzelner Angelegenheiten und Aufträge besondere Kommissionen gebildet oder einzelne Gemeindeglieder beauftragt werden können, bleibt der Gemeindeordnung überlassen.“

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Art. 41. lautet:

„Der nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu bestellende Bürgermeister, welcher weder einen Kleinhandel, noch eine Wirthschaft treiben darf, soll außer den ihm zu vergütenden Geschäftskosten, und außer den ihm begleichenden Tagegeldern bei Geschäftsreisen außerhalb des Friedensgerichtsbezirks, ein jährliches Gehalt aus der Gemeindekasse beziehen, das nach eingegangener Erklärung des Gemeinderaths und Begutachtung durch das Kreisamt vom Staatsministerium festgestellt wird, und in der Regel nicht unter 150 und nicht über 500 Thlr. betragen soll.“

Berichterst. **Niebour II.** (verliest):

Von den Worten: „Zu Art. 41.“ bis: „unverändert bleiben kann.“

Präsident: Ich stelle anheim, ob wir nicht vielleicht die Debatte so trennen, daß ich zunächst die Anträge des Ausschusses, betreffend die Zulassung der Bürgermeister zur Wirthschaft und zum Kleinhandel, vorab zur Diskussion stelle.

Abg. **Mölling**: Ich muß mich gegen die Beschränkung erklären. Ich würde mich dafür erklären können, daß überhaupt die Bürgermeister keine Nebengeschäfte hätten und nichts treiben sollten außer ihrem Amte; aber jetzt, da die Beschränkung nur einen einzelnen Stand betrifft, muß ich mich dagegen aussprechen. Die Mehrheit geht aus von dem Egoismus der Bürgermeister, sie sagt, es könnte der Bürgermeister, der einen Kleinhandel oder eine Wirthschaft hat, verlangen, es solle Jeder, der zu ihm kommt, ein Glas Wein oder Schnaps bei ihm trinken, oder ein Pfd. Kaffee kaufen. Meine

Herrn! Davon dürfen wir nicht ausgehen, die Gesetzgebung muß von der bessern Natur ausgehen, und giebt es wirklich solche egoistische Menschen unter den Kleinhändlern und Gastwirthen, so müssen wir davon ausgehen, daß die Gemeinde solche Leute nicht wählen wird. Wir müssen, glaube ich, zugeben, daß es auch Gastwirth eiderer Art giebt, und diese dürfen wir nicht ausschließen. Ueberhaupt muß ich davon ausgehen, daß in einem freien Staate jeder Staatsbürger zu jedem Amte Berechtigung hat. In der Gemeinde gilt dasselbe, und was ist für ein Unterschied zwischen diesem Gewerbe und andern? Nehmen Sie den Bäcker. Er kann auch verdrießlich werden, wenn ein Bürger der Gemeinde sein Kunde nicht ist, aber Sie schließen ihn doch deswegen nicht aus. Der Müller, der Mehlhandel treibt, der Zimmermeister, der Maurermeister, alle diese Gewerbe stehen in denselben Verhältnissen. Es ist etwas Beschimpfendes, Zurücksetzendes darin enthalten, daß man gerade diese Gewerbe ausschließt. Ich möchte Sie daher dringend ersuchen, diese Ausschließung, diese Zurücksetzung nicht zu beschließen, sondern es dem freien Bestimmungsrechte der Gemeinde zu überlassen, ob sie nicht auch die Personen wählen wolle, die gerade diese Gewerbe treiben.

Abg. Tappenbeck: Meine Herren! Die Rücksichten, welche bisher entgegenstanden, daß öffentliche Geschäfte auch von andern Leuten, als von eigentlichen Beamten verwaltet würden, waren vorzüglich, daß die Rücksichten auf die Privatinteressen, welche die übrigen Bürger durch Handel, Gewerbe oder sonstige Geschäfte haben, so vorwiegend seien, daß dadurch eine Benachtheiligung der ihnen anvertrauten öffentlichen Geschäfte zu fürchten sein würde. Diese Rücksicht ist allmählig mehr verschwunden. Man hat allmählig Vertrauen gefaßt auch zu diesen Leuten, zu ihrer Einsicht und zu ihrem guten Willen, man vertraut allmählig, daß sie nicht mehr so tief in ihre Privatinteressen versenkt sein würden, um nicht diese Geschäfte so zu verwalten, wie es die Pflicht erheischen würde. Wenn man nun aber gewisse Privatinteressen bezeichnet als solche, zu deren Inhabern man dieses Vertrauen nicht haben könne, so glaube ich doch, man mag nun sagen, was man will, daß eine solche Bestimmung in Bezug auf diese Gewerbe etwas Gehässiges hat.

Davon aber auch abgesehen, scheint es mir bedenklich, diese bestimmten Gewerbe aus den übrigen herauszugreifen und ihnen dieses privilegium odiosum gesetzlich auszudrücken. Die Grenze möchte da schwer zu bestimmen sein. Ich will zugeben, daß bei den hier genannten Geschäften es etwas vorzüglich Gefährliches haben mag, wenn der Inhaber eines solchen Bürgermeister würde, aber auf der andern Seite scheint es mir auch sehr bedenklich, dieses gesetzlich auszusprechen. Es möchten sich auch sonstige Privatgeschäfte und Gewerbe genug finden, bei denen eine ähnliche Gefahr einträte. Man mag das lieber vertrauensvoll der Ansicht der Wählenden überlassen, ob sie ein gewisses Gewerbe als Hinderniß ansehen oder nicht. Ich glaube daher, wir thun besser, diese beiden Ausnahmen nicht gesetzlich zu fixiren.

Abg. Pancraz: Ich will hier nur bloß bemerken, daß

bei dieser Bestimmung, wonach Krämer und Wirth gesetzlich nicht zu Bürgermeistern gewählt werden sollen, nicht gerade eine Verdächtigung dieser Personen vorliegt, daß man nicht etwa voraussetzt, sie werden ihren amtlichen Einfluß für ihre Geschäfte mißbrauchen, sondern daß vielleicht die Hauptücksicht dabei ist, daß ihre amtlichen Handlungen in der Gemeinde nicht aus dieser Stellung verdächtigt werden sollen, daß man nicht in der Gemeinde voraussetze, es möge diese oder jene geschäftliche Verbindung auf diese oder jene dienstliche Handlung Einfluß gehabt haben, was leicht eintreten könnte, wenn auch nicht im Entferntesten Grund dazu vorhanden ist.

Abg. Barmann: Ich muß mich auch der Ansicht der Minderheit anschließen, namentlich weil sich da keine Grenze setzen lassen wird, wann Jemand einen Kleinhandel treibt oder wann seine Handlung so umfassend ist, daß sie nicht mehr als Kleinhandel anzusehen ist.

Abg. Schmiedes: Meine Herren! Die Mehrheit des Ausschusses hat geglaubt, diese Beschränkung hier eintreten lassen zu müssen, nicht so sehr deshalb, weil sie davon ausgeht, daß die zeitigen Wirth und Krämer, wenn sie zu Bürgermeistern gewählt würden, nicht passend dazu wären, sondern hauptsächlich aus dem Grunde, weil, wenn ohne Beschränkung den Gemeinden freigegeben würde zu wählen, wenn sie wollten, wenn also diese Bestimmung des Entwurfs gestrichen würde, für die Folge einer, nachdem er schon zum Bürgermeister gewählt ist, sich eine Konzession verschaffen und dann also eine Wirthschaft oder Handlung in seiner Gemeinde betreiben könnte. Es schien der Mehrheit des Ausschusses aber sehr bedenklich zu sein, wenn dies möglich sei, daß nämlich Einer, nachdem er schon gewählt ist, dann noch die Konzession zur Wirthschaft oder Handlung kriegen kann und ich glaube, es liegt klar auf der Hand, daß dies zu großen Unzuträglichkeiten führen könnte. Dagegen Vorkehrungen zu treffen, hat die Ausschussmehrheit besonders zu ihrem Antrage bestimmt, und das hat auch mich hauptsächlich bewogen, für die Mehrheit und mit der Mehrheit zu stimmen.

Abg. Tappenbeck: Gegen das Letzte möchte ich bemerken, daß dann konsequent eine Bestimmung getroffen werden müßte, wonach jeder Inhaber von jedem Gewerbe, zu welchem eine Konzession erforderlich ist, nicht Bürgermeister werden könnte, da dasselbe, was vom Abg. Schmiedes gesagt ist, auch auf die übrigen Gewerbe, z. B. auf das Mühlen-gewerbe, Anwendung findet.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet und ich erkläre die Diskussion über diesen Artikel für geschlossen.

Abg. Niebour II.: Ich möchte nur noch gegen den Abg. Schmiedes bemerken, daß, wenn es nicht zweckmäßig erscheint, daß dem zum Bürgermeister Gewählten die Konzession zum Kleinhandel ertheilt wird, derjenige, welcher die Konzessionen zu ertheilen habe, dem Gewählten die Konzession nicht geben wird.



Präsident: Wir schreiten jetzt zur Abstimmung. Es ist beantragt:

1) Von einer Minderheit, daß die Worte, wie sie im Entwurfe stehen:

„welcher weder einen Kleinhandel noch eine Wirthschaft treiben darf“,

gestrichen werden.

Die Mehrheit beantragt dagegen ein Amendement zum Artikel, dahin gehend, vor den Worten:

„weder einen Kleinhandel“

die Worte:

„in der Regel“

einzuschalten, und

2) daß dann hinzugesetzt werde:

„Ausnahmsweise können von der Gemeinde mit Zustimmung des Kreisraths auch Wirths und Krämer zu Bürgermeistern gewählt werden.“

Ich würde nun zunächst dieses Amendement zur Abstimmung bringen und dann nachher die Streichung, sodas die Herren, welche für das Amendement stimmen, oder nicht stimmen, nachher für die Streichung immer noch stimmen können, wie sie wollen. Es ist also beantragt von der Mehrheit 1) vor den Worten:

„weder einen Kleinhandel“ die Worte „in der Regel“ einzuschalten,

und 2) der Beschluß (künftige Redaction des Artikels vorbehaltlich):

„Ausnahmsweise können von der Gemeinde mit Zustimmung des Kreisraths auch Wirths und Krämer zu Bürgermeistern gewählt werden.“

Die Herren, die dieses Amendement annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Das Amendement ist angenommen.

Ich bringe jetzt den Antrag auf Streichung zur Abstimmung, und bitte also diejenigen Herren, welche diese ganze Bestimmung gestrichen wissen wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist mit 20 gegen 47 Stimmen abgelehnt, und es bleibt demnach beim Amendement.

Wir fahren jetzt in der Diskussion fort über die weiter zu dem Artikel vom Ausschuss gestellten Anträge. Ich würde fragen, ob sich Jemand dazu zum Worte meldet, sonst würde ich zur Abstimmung schreiten.

Abg. Mölling: Das ist wegen der Gehalte der Bürgermeister?

Präsident: Die sämmtlichen übrigen Anträge zu diesem Artikel.

Abg. Mölling: Da möchte ich nur in Beziehung auf die Gehalte bemerken, daß wir noch keine Gemeindeordnung haben und nicht wissen, wie die Gemeinde konstruirt ist und daß es sich wohl fragen wird, ob nicht ein Gehalt von 150 Thlr. für kleine Gemeinden noch zu hoch ist. Ich habe das bloß zur Erwägung geben wollen, daß mit Beziehung auf die Ungewißheit der künftigen Einrichtung doch das Mi-

nimum möglichst niedrig gesetzt werde und da hat die Minorität 100 Thlr. weniger genommen als die Mehrheit.

Abg. v. Thünen: M. H.! Wenn Sie diese Bestimmung von 250 Thlr. stehen lassen, so bin ich damit sehr zufrieden, weil meiner Meinung nach darin ganz bestimmt liegt, daß die kleinen Gemeinden zusammengelegt werden müssen, denn für kleine Gemeinden ist ein solcher Gehalt ganz unmöglich. Wie soll eine Gemeinde, z. B. wie Westrum von 140 Seelen, wie wir sie haben, ihrem Bürgermeister ein Gehalt von 250 Thlr. geben können, ebensowenig eine Gemeinde von 300 Einwohnern, die kann auch nicht 150 Thlr. geben, also pr. Kopf $\frac{1}{2}$ Thlr. Das ist eine Unmöglichkeit. Ich bin entschieden dafür, daß die Gemeinden zusammengelegt werden und bin also mit dieser Bestimmung sehr zufrieden, indem dies dadurch erzwungen wird.

Abg. Georg: Ich glaube, daß es mehrere kleinen Gemeinden giebt, die ihrer isolirten Lage nach gar nicht zusammengelegt werden können. Deshalb bin ich für die Bestimmung eines kleinen Gehalts, weil es sonst für die kleinen Gemeinden eine unerschwingliche Last wird. Auch werden die Geschäfte nicht so bedeutend sein, daß nicht kleine Gewerbe daneben getrieben werden können.

Abg. Mölling: Ich bin mit dem Abg. v. Thünen einverstanden, daß große Gemeinden zu bilden sind. Ich bin ganz einverstanden, daß die Gemeinde nur segensreich wirkt dadurch, daß sie eine größere wird. Ich will das aber nicht durch Zwang, und nicht, daß man einen höheren Gehalt bestimmt, damit die Gemeinden nicht klein bleiben können. Ich will auch nicht, daß die Gemeinde direct oder indirect gezwungen werden soll, sich zu größerer Gemeinde zu vereinigen. Sie muß durchaus von der Freiheit der Gemeinde ausgehen und ihrem freien Willen und wenn ihr freier Wille dahin führt, daß sie als kleine Gemeinde bleiben will, würde ich eine entschiedene Härte darin finden, wenn man ihr ein solches Gehalt auferlegt.

Daß im Kreise des Minimum und Maximum der Gehalt von der Gemeinde selbst bestimmt werde, folgt aus ihrem Selbstverwaltungsrechte. Wenn auch der Bürgermeister Staatsgeschäfte hat, so ist er doch Gemeindebeamter. Ist er Gemeindebeamter, so muß die Gemeinde selbst beschließen können, wie hoch er bezahlt werden soll. Der Staat kann daraus, daß er dem Bürgermeister Geschäfte überträgt, kein Recht folgern, einzuwirken auf die Höhe der Besoldung. Die Selbstverwaltung der Gemeinde bringt das mit sich.

Abg. Wibel: Es ist nicht die Rede davon, hinzuwirken auf die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer, wie der Abg. v. Thünen will, wohl aber davon, daß der Ausweg getroffen werden kann, daß mehrere Gemeinden einen Bürgermeister nehmen. Das wird vernünftigerweise das Auskunfts-mittel der kleinen Gemeinden sein, und wir erreichen den Zweck nach beiden Seiten hin. Dann bleibt die Freiheit der Gemeinde geschützt, dann wird auch der Bürgermeister eine Stellung bekommen, in der er leben kann. 150 Thlr. dagegen ist das Einkommen eines Tagelöhners, wovon eine Fa-

milie nur nothdürftig leben kann. Es darf nicht gestattet sein, dem Bürgermeister eine solche Stellung anzuweisen, wenn wir der Gemeinde die Freiheit und Selbstständigkeit bewahren wollen. Die selbstständige Kraft setzt Selbstständigkeit durch hinlängliches Einkommen voraus. Dadurch glaube ich die Freiheit zu schützen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet und ich erkläre die Berathung für geschlossen; wir schreiten zur Abstimmung.

Es ist beantragt 1) von der Mehrheit:

„Das Gehalt soll in der Regel nicht unter 250 Thlr. betragen. Ausnahmen beschließt der Gemeinderath unter Zustimmung der Staatsregierung nach Anhörung des Kreisraths“,

wogegen eine Minderheit es beim Entwurfe, der 150 Thlr. bestimmt, bewenden lassen will. Ich würde zunächst diesen Antrag der Mehrheit zur Abstimmung bringen. Dann ist von der Mehrheit beantragt:

„2) Die im Entwurfe enthaltene Bestimmung des Maximi ist zu streichen.“

Die Minderheit verhält sich hier auch verneinend und will es beim Maximum bewenden lassen. Diesen Antrag würde ich zum Zweiten zur Abstimmung stellen. Dann ist beantragt von der Mehrheit des Ausschusses:

„3) Ueber die Höhe des Gehalts beschließt der Gemeinderath unter Zustimmung des Kreisamtmanns [und des Kreisraths]. Will der Kreisamtmann [und Kreisrath] eine andere Summe festgesetzt haben, als der Gemeinderath, und ist zwischen beiden keine Verständigung zu erzielen, so entscheidet das Staatsministerium, ohne aber die höchste von den beiden in Antrag gebrachten Summen zu überschreiten.“

Dann ist ferner beantragt von der Minderheit Mölling: „Innerhalb der bestimmten Grenzen wird die Höhe des Gehalts durch Beschluß der Gemeindeversammlung festgestellt.“

Für den Fall, daß nun der Antrag sub 2:

„die im Entwurfe enthaltene Bestimmung des Maximi ist zu streichen“,

angenommen würde, würde dieser Antrag des Abg. Mölling, der innerhalb der bestimmten Grenzen die Höhe des Gehalts durch Beschluß der Gemeindeversammlung festgestellt haben will, wegfallen, wogegen, wenn der Antrag des Ausschusses sub 2:

„die im Entwurfe enthaltene Bestimmung des Maximi ist zu streichen“,

abgelehnt würde, der Antrag des Abg. Mölling, welcher der Gemeindeversammlung die Bestimmung ganz überlassen will, vor dem sub 3 vom Ausschusse gestellten Antrag zunächst zur Abstimmung zu bringen sein würde. Dann würde ich selbstredend das noch zur Abstimmung zu bringen haben 4) den Antrag vor den Worten:

„ihm zu vergütenden Geschäftskosten“ ist das Wort „etwa“ einzuschalten.“

Also der erste Antrag geht dahin:

„Das Gehalt soll in der Regel nicht unter 250 Thlr. betragen. Ausnahmen beschließt der Gemeinderath unter Zustimmung der Staatsregierung nach Anhörung des Kreisraths.“

Die Herren, die ihn annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

2) ist beantragt vom Ausschusse:

„Die im Entwurfe enthaltene Bestimmung des Maximi ist zu streichen.“

Die Herren, die diesen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Nun würde ich den Antrag des Abg. Mölling zur Abstimmung bringen, welcher lautet:

„Innerhalb der bestimmten Grenzen wird die Höhe des Gehalts durch Beschluß der Gemeindeversammlung festgestellt.“

Die Herren, die diesen Minderheitsantrag des Abg. Mölling annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Dann heißt es 3):

„Ueber die Höhe des Gehalts beschließt der Gemeinderath unter Zustimmung des Kreisamtmanns [und des Kreisraths]. Will der Kreisamtmann [und Kreisrath] eine andere Summe festgesetzt haben, als der Gemeinderath, und ist zwischen beiden keine Verständigung zu erzielen, so entscheidet das Staatsministerium, ohne aber die höchste von den beiden in Antrag gebrachten Summen zu überschreiten.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Dann soll 4) nach dem Ausschussantrage vor den Worten:

„ihm zu vergütenden Geschäftskosten“ das Wort „etwa“ eingeschaltet werden.

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

Angenommen.

Ich bringe jetzt den ganzen Art. 41. nach diesen gefaßten Beschlüssen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Artikel im Ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

Abg. Mölling: Ich bitte ums Wort. — Ist schon über die 150 Thlr. abgestimmt?

(Mehrere Stimmen: Ist abgelehnt.)

Präsident: Es ist bei dem Entwurf geblieben, — die Minderheit will es bloß beim Entwurfe lassen, — Also es wird jetzt abgestimmt über den Artikel im Ganzen, wie er nach dieser Berathung sich herausgestellt hat, und bitte ich die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Der Art. 42. lautet:



„In Betreff der Besorgung aller dem Bürgermeister zugewiesenen Geschäfte soll, soweit erforderlich, genauere Dienst-anweisung vom Staatsministerium erteilt werden.“

Berichterst. Niebour II. verliest von den Worten: „Zu §. 42“ bis „überlassen werden konnte.“

Präsident: Wenn sich Niemand zum Worte hierüber meldet, so schließe ich die Berathung und bringe den Antrag zur Abstimmung. Der Ausschuss beantragt also:

„den Artikel zu streichen.“

Die Herren, die diese Streichung wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Wir kommen jetzt zu einem neuen Abschnitt. II. Theil. Von den Staatsbehörden. II. Die Verwaltungsbehörden.

1) Das Kreisamt.

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„A. Eintheilung des Herzogthums in Kreisämter und deren Einrichtung“ bis zu den Worten: „im Einzelnen das Folgende“. Seite 21 des Berichts.

Präsident: Ich stelle zunächst diese Differenz zwischen der Ansicht der Mehrheit und Minderheit zur Diskussion und wird sich die Versammlung bei der Abstimmung über den Minderheitsantrag zwischen der Mehrheit und Minderheit entscheiden können. — Da Niemand sich zum Worte meldet, so schließe ich die Berathung hierüber und bringe den Antrag der Minderheit zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

Der Landtag beschließe:

„1) die von der Mehrheit des Ausschusses beantragte Unterscheidung zwischen einem Kreisvorstande und einem Kreisrathe nicht anzunehmen, vielmehr alle für den Kreisvorstand ausgesonderten Obliegenheiten und Befugnisse dem Kreisrathe zu übertragen;

2) der Kreisrath besteht aus 12 bis 20 Kreisabgeordneten.“

Die Herren, die diesen Antrag der Minderheit annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt gegen 4 Stimmen.

Der Art. 68. lautet:

„Das Herzogthum wird in Verwaltungsbezirke (Kreise, Kreisämter) eingetheilt, deren nicht weniger als 7 und nicht mehr als 10 bestehen sollen.“

Die Bildung der Bezirke erfolgt im Verordnungswege.“

Berichterst. Niebour II. verliest von den Worten: „Der Art. 68. dürfte“ bis „ihm dies stets unbenommen.“

Präsident: Ich stelle diesen Artikel zur Diskussion. — Da sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich die Berathung und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Der Art. 68. dürfte zunächst, wie folgt, zu fassen sein: das Herzogthum zerfällt in Verwaltungsbezirke (Kreise, Kreisämter), welche durch die Kreisgemeinden (Art. 3.) gebildet werden. Es sollen nicht weniger als 7 und nicht mehr als 10 Kreisgemeinden, beziehungsweise Verwaltungsbezirke, bestehen. Die Bil-

dung derselben bleibt der Provinzialgesetzgebung vorbehalten.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Es ist jetzt vom Ausschuss ein Art. 68a. beantragt.

Berichterst. Niebour II. verliest von den Worten: „Als Art. 68a.“ bis „der Kreisordnung vorbehalten.“

Präsident: Ich stelle diesen Artikel zur Diskussion und da sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich die Berathung und bringe den Artikel zur Abstimmung. Der Artikel 68a. lautet:

„Die Kreisgemeinde (der Kreisbezirk) wird durch einen Kreisrath vertreten und durch das Kreisamt (den Kreisamtmann) unter gesetzlich zu bestimmender Mitwirkung des Kreisvorstandes verwaltet.“

Die näheren Bestimmungen, so weit sie nicht in diesem Gesetze enthalten sind, namentlich über die Wahl des Kreisrathes und des Kreisvorstandes, bleiben der Kreisordnung vorbehalten.“

Die Herren, die diesen Artikel so annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Der Art. 69. lautet:

„Das Kreisamt, welches unmittelbar dem Staatsministerium untergeordnet ist, wird besetzt:

- 1) mit einem Kreisamtmann,
- 2) mit einem Kreissekretär, als Hilfsbeamten und Vertreter in Behinderungsfällen des Kreisamtmanns,
- 3) mit einem Registrator, der zugleich die Revisions- und Kanzleigeschäfte besorgt, auch zur Protokollführung verwandt werden kann,
- 4) mit einem Kreisboten.“

Berichterst. Niebour II. verliest:

„Zu Art. 69“ bis „anzustellen.“

Präsident: Sofern sich Niemand hierüber zum Wort meldet, schließe ich die Berathung und bringe die Ausschussanträge in der Reihenfolge, wie sie stehen, zur Abstimmung. Der erste Antrag geht dahin:

„Den Absatz unter Ziffer 3 des Entwurfs zu streichen.“

Die Herren, die die Streichung wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

„2) Der Landtag beschließt zu Protokoll:

Die Staatsregierung wird ermächtigt, bei denjenigen Kreisämtern, bei welchen sich nach der Ausführung der neuen Organisation das Bedürfnis eines eigenen Beamten zur Wahrnehmung der Registratur-, Revisions- und Kanzleigeschäfte, so wie der Protokollführung herausstellen sollte, einen solchen Beamten anzustellen.“

Die Herren, die dies beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Die Herren, die den Artikel mit der beschlossenen Abänderung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Ueber den Art. 70 wird später berichtet. Artikel 71 lautet:

„Das Dienstgeschäfts-Vokal wird auf Kosten der Staatskasse zur Verfügung gestellt.

Wo eine Dienstwohnung vorhanden ist, hat der Kreisamtmann dieselbe nach einem bestimmten Mietpreise und unter den sonstigen Bedingungen anzunehmen.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Zu Art. 71.“ bis „Mittheilungen zu machen.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Der erste Antrag geht also dahin, statt des Wortes: „bestimmten“, die Worte „billig zu bestimmenden“ zu setzen.

Die Herren, die für diesen Antrag sind, bitte ich aufzusehen.

Angenommen.

Dann ist beantragt, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen:

„dieselbe wolle in Erwägung ziehen, ob nicht die dem Staate gehörigen Dienstwohnungen bei sich darbietender günstiger Gelegenheit zu verkaufen und den Beamten die Sorge für ihre Wohnung selbst zu überlassen sei, und demnächst dem Landtage in dieser Beziehung weitere Mittheilungen machen.“

Die Herren, die dies beschließen wollen, bitte ich aufzusehen.

Angenommen.

Die Herren, die jetzt den Art. 71. mit dem beschlossenen Amendement annehmen wollen, bitte ich aufzusehen.

Angenommen.

Art. 72 lautet:

„Dem Kreisamtmann soll die ihm obliegende Bestreitung der Geschäftskosten mit 5—600 fl jährlich vergütet werden. Dafür ist derselbe verpflichtet, zwei Dienstpferde zu halten, die erforderlichen Privatschreiber anzunehmen, die nöthigen Schreibmaterialien anzuschaffen und für Heizung und Beleuchtung der Geschäftslokale zu sorgen.

Transportkosten für Reisen in Dienstangelegenheiten innerhalb des Kreises werden nicht besonders vergütet.

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Zu Art. 72.“ bis „einzuschalten.“

Präsident: Unter Annahme des Schlusses bringe ich diese Anträge zur Abstimmung. Es ist beantragt, die Vergütung der Geschäftskosten auf 4—500 fl . zu ermäßigen.

Die Herren, die den Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzusehen.

Angenommen.

Dann, daß hinter den Worten: „des Kreises“ die Worte: „und Kopialien“ und hinter dem Worte: „werden“ das Wort: „ihm“ einzuschalten sein.

Die Herren, die diese Abänderung annehmen wollen, ersuche ich, aufzusehen.

Angenommen.

Ich bringe den Art. mit dieser Abänderung zur Abstimmung und bitte die Herren, die ihn so annehmen wollen, aufzusehen.

Angenommen.

Art. 73 lautet:

Bei Dienstkreisen, auch innerhalb des Kreises erhalten die im Artikel 69. unter Ziffer 1. und 2. genannten Beamten an Tagegeldern 1 fl , und für das Nachtquartier die Hälfte überher: der Beamte unter Ziffer 3. zwei Drittel dieser Sätze.

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Zu Art. 73.“ bis „einzuschalten.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag des Ausschusses, unter Annahme des Schlusses, zur Abstimmung. Der Ausschuss beantragt die Worte: „und für das Nachtquartier“ bis zu Ende zu streichen und statt dessen die Worte: „jedoch nur dann, wenn der Ort, wohin die Reise gemacht ist, wenigstens 2 Meilen vom Orte des Kreisamts entfernt ist“, einzuschalten.

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, ersuche ich aufzusehen.

Angenommen.

Die Herren, die den Art. mit dieser Abänderung annehmen wollen, ersuche ich aufzusehen.

Ebenfalls angenommen.

Art. 74.

„Alle zum Wirkungskreis der Staatsgewalt gehörende in einem Kreise vorkommende Verwaltungsgeschäfte, welche anderen Behörden nicht übertragen worden sind, werden von dem Kreisamte entweder selbstständig oder nach Anweisung des Staatsministeriums wahrgenommen.

Demnach vereinigt das Kreisamt für den ihm angewiesenen Bezirk in sich den Wirkungskreis der bisherigen Verwaltungsämter, sowie der bisherigen oberen Verwaltungsbehörden, sofern nicht die Verwaltungsgegenstände

- 1) als örtlicher Natur zur Zuständigkeit der Gemeindevorstände gehören; oder
- 2) als technischer oder wegen der sonst eigenthümlichen Natur ihres Gegenstandes besonderen Behörden oder Beamten zugewiesen sind, oder
- 3) als zentraler Natur oder kraft besonderer Bestimmung in den Bereich des Staatsministeriums fallen.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Zum Art. 74.“ bis „zugewiesen sind.“

Präsident: Ich bringe unter Annahme des Schlusses diesen Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Er beantragt unter Ziffer 1. statt: „Gemeindevorstände“ „Gemeinbehörden“ zu setzen.

Die Herren, die dieses wollen, bitte ich sich zu erheben.

Angenommen.



Die Herren, die den Art. mit dieser Abänderung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Art. 75. lautet:

„Die näheren Bestimmungen über die im vorstehenden Artikel im Allgemeinen festgestellte Zuständigkeit des Kreisamts, sowie die erforderliche Erläuterung der in den nachfolgenden Artikeln dieserhalb gegebenen besonderen Vorschriften, werden durch eine im Verordnungswege zu erlassende Dienst-anweisung getroffen.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Den Art. 75.“ bis „erledigt werden kann.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Der Ausschuss beantragt also Art. 75. zu streichen.

Die Herren, die diese Streichung wollen, bitte ich, sich zu erheben. —

Angenommen.

Art. 76. ist vom Ausschusse zur Annahme empfohlen.

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 77. ist ebenfalls zur Annahme empfohlen.

Die Herren, die ihn annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Art. 78. ist ebenfalls zur Annahme empfohlen.

Die Herren, die ihn annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Art. 79. lautet:

„Das Kreisamt als Polizeibehörde ist befugt, seine gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen und Befehle, nach vorgängiger Androhung, mittelst Geldstrafen von 1 bis 25 Thlr., oder mittelst sonst geeigneter Zwangsmittel durchzusetzen und aufrecht zu erhalten, auch dasjenige, was in Ausübung dieser Befugnis geboten worden, auf Kosten des Ungehorsamen zur Ausführung zu bringen.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Zu Art. 79.“ bis „Anwendung findet.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag, da sich Niemand zum Worte meldet, unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Der Ausschuss beantragt den Zusatz:

„selbstredend vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Recurs in Verwaltungssachen und vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 110. des Staatsgrundgesetzes, welcher auch hier Anwendung findet.“

Die Herren, die diesen Zusatz wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Die Herren, die den Artikel mit diesem Zusätze annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 80. ist zur Annahme empfohlen. Die Herren, die den Art. 80. annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Art. 81. lautet:

„Dem Kreisamtmann gebührt die alleinige Entscheidung in allen Angelegenheiten der Kreisverwaltung, soweit nicht die Mitwirkung von Kreis-Abgeordneten vorbehalten ist (Art. 101. flg.)“

Berichterst. Niebour II. (verliest): „Der Art. 81.“ bis „Kreisraths vorbehalten ist.“

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin, den Artikel in folgender Fassung anzunehmen:

„dem Kreisamtmann gebührt die alleinige Entscheidung in allen zum Geschäftskreise des Kreisamts gehörigen Angelegenheiten, so weit nicht die Mitwirkung des Kreisvorstandes oder des Kreisraths vorbehalten ist.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Wir kommen jetzt zu einem neuen Abschnitt.

„C. Dienstliche Stellung und Wirkungskreis des Kreisamts im Besondern.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„C. Dienstliche Stellung und Wirkungskreis des Kreisamts im Besondern.“

Unter dieser Ueberschrift sind ähnlich, wie früher bei dem Bürgermeister, die einzelnen Befugnisse des Kreisamts aufgezählt. Da es sich auch hier nur um die Vertheilung der gesetzlich schon bestehenden Verwaltungsbefugnisse des Staats, an den einzelnen Behörden, nicht aber um die Schaffung neuer Befugnisse handelt, so geht der Ausschuss auch hier wieder davon aus,

daß durch die in den Art. 74. bis 100. enthaltenen in's Einzelne gehenden Bestimmungen dem Kreisamte in keiner Weise weitere oder andere Befugnisse haben zugesandt werden sollen und können, als nach den bestehenden Gesetzen den Polizei- und Verwaltungsbehörden überall beigelegt sind, daß also das Kreisamt alle ihm einzeln zugelegten Befugnisse nur in den Grenzen und nach Maßgabe der bestehenden Gesetze ausüben könne und dürfe,

und beantrage daher:

der Landtag wolle sich hiermit einverstanden erklären und die Staatsregierung ersuchen, auch ihr Einverständnis zu erkennen zu geben.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Der Ausschuss beantragt:

„der Landtag wolle sich hiermit einverstanden erklären und die Staatsregierung ersuchen, auch ihr Einverständnis zu erkennen zu geben.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Der Art. 82. ist zur Annahme empfohlen. — Die Herren, die ihn annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.



Angenommen.

Art. 83. ist ebenfalls zur Annahme empfohlen. — Die Herren, die ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.
Angenommen.

Art. 84. lautet:

„Von dem Kreisamte wird zunächst das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten ausgeübt.

Dasselbe erstreckt sich darauf, daß von den Gemeinden und ihren Organen Ueberschreitungen ihrer Befugnisse zum Nachtheile des Staats oder zur Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privatrechte Einzelner nicht vorgenommen, daß rücksichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens und der Orts-Polizei die Gesetze gehörig befolgt und von den Gemeinden die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden.“

Berichterst. Niebour II. (verliest): „Die Ansichten über“ bis „unverändert anzunehmen“.

Präsident: Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich die Berathung und bringe den Antrag zur Abstimmung. Zunächst die ersten Anträge des Ausschusses und dann auch die beiden andern in der Reihenfolge, in welcher sie gestellt sind, da der zweite Antrag weiter geht als der dritte. Erstens beantragt der Ausschuss:

„hinter dem Absatz 1. die Worte: „unbeschadet des Art. 64. des Staatsgrundgesetzes“ einzuschalten.

Die Herren, die dieses wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Dann beantragt die Minderheit zweitens:

„hinter den Worten „Organen“ das Wort „gesetzeswidrige“, und eben so hinter den Worten „die ihnen“ die Worte „nach den Gesetzen“ einzuschalten und die Worte „zum Nachtheil des Staats oder zur Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privatrechte Einzelner“ zu streichen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe jetzt den Mehrheitsantrag zur Abstimmung; er lautet:

„die Worte „oder zur Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privatrechte Einzelner“ zu streichen und den Absatz 2. im Uebrigen unverändert anzunehmen“.

Die Herren, die diesen Antrag der Mehrheit annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Ich bringe jetzt den Art. 84. im Ganzen zur Abstimmung und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Art. 85. lautet:

„Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Gesetzen gemäß

40.

gehandhabt, der Haushalt ordnungsmäßig geführt, und die Obliegenheiten der Gemeinde überall erfüllt werden, ist das Kreisamt berechtigt und verpflichtet, Nachweisungen über den Haushalt der Gemeinden, namentlich über die Einhaltung der Schuldentilgungs-Pläne und der Voranschläge, über die Geschäftsführung der Gemeindevorstände und Gemeinderäthe, so wie über die Erfüllung der Gemeindeobligationen, z. B. in Bezug auf die Armenversorgung, zu verlangen.

Es ist ihm deshalb gestattet, Akten, Voranschläge, Rechnungen und Protokollbücher einzufordern, oder an Ort und Stelle einzusehen, und vorgekommene Gesekwidrigkeiten und Vernachlässigungen in Erörterung zu ziehen und nach Umständen abzustellen.“

Berichterst. Niebour II. verliest von den Worten: „zu Art. 85.“ bis „gesetzliche Befugniß hat“.

Präsident: Ich bringe diesen Antrag des Ausschusses unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin, den Artikel so zu fassen:

„Zum Zweck der Ausübung des Oberaufsichtsrechts (Art. 84) ist es dem Kreisamtmann gestattet, Akten, Voranschläge, Rechnungen und Protokollbücher einzufordern oder an Ort und Stelle einzusehen und vorgekommene Gesekwidrigkeiten in Erörterung zu ziehen und nach Umständen abzustellen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 86. lautet:

„Das Kreisamt ist diejenige Behörde, welche über alle Beschwerden und Berufungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, mögen sie gegen einzelne Gemeindebeamte oder gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden von Seiten der Theiligten erhoben werden, die nächste Entscheidung zu ertheilen hat.“

Berichterst. Niebour II. verliest nun die Worte zu Artikel 86. bis: „einzuschalten sein.“

Präsident: Ich bringe diese Anträge zur Abstimmung. Also es ist 1. beantragt die Worte:

„soweit solche gesetzlich zulässig sind“,

hinter die Worte:

„erhoben werden“

einzuschalten. Die Herren, die das wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Dann ist ferner als Zusatz beantragt:

„Das Kreisamt übt die allgemeine Dienstaufsicht und die Disziplinargewalt über die Gemeindebeamten aus.“

Die Herren, die den Zusatz wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Ich bringe jetzt den Artikel mit diesen Abänderungen zur Abstimmung, und bitte die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

120

Art. 87. lautet:

„Die in einem Kreise befindlichen öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht allgemeine Landesanstalten sind, unterliegen der Aufsicht des Kreisamts. Es führt namentlich die Aufsicht darüber, daß die Gemeinden ihrer Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten des Volksschulunterrichts, sowohl in Beziehung auf die Gehalte der Lehrer, als auf die Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude und anderer Schulbedürfnisse nachkommen.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Der Art. 87“ bis: „vorbehalten.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Der Ausschuß beantragt also anstatt des zu streichenden Artikels 87 folgende allgemeine Bestimmung zu setzen:

„Zu dem Wirkungskreise des Kreisamts gehören auch die in dem Kreise befindlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, so weit sie nicht allgemein Landesanstalten sind (Art. 84. und 86. des Staatsgrundgesetzes).“

Das Nähere bleibt der Schulordnung vorbehalten.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Art. 88. lautet:

„Für die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (Art. 87.) und der Vollziehung der dahin gehörigen Gesetze und Verordnungen soll in jedem Kreise ein Schulinspektor ernannt und dem Kreisamte zugeordnet werden. Ein Schulinspektor kann nur aus der Zahl der Geistlichen oder der Schulmänner genommen werden.“

Rückfichtlich des Verhältnisses des Schulinspektors zum Kreisamte, insbesondere hinsichtlich der Art ihrer beiderseitigen Wirksamkeit wird die zu erlassende Schulordnung das Erforderliche enthalten.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Aus demselben Grunde beantragt dann der Ausschuß ferner, den Art. 88. zu streichen.“

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Die Herren, die für die Streichung stimmen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Art. 89. lautet:

„Die in einem Kreise befindlichen Landes-Schulanstalten, sowie sonstige allgemeine Landesanstalten, als: das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital, die Irrenanstalt, die Straf- und Besserungs-Häuser, unterliegen nur insoweit der Beaufsichtigung des Kreisamts, als ihm solche durch Gesetz oder Verfügung des Großherzogs besonders übertragen wird.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Art. 89.“ bis „vorzugreifen.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag der Minderheit zur Abstimmung. Die Herren, welche wollen, daß die

Worte: „Landeschulanstalten so wie sonstige“ zu streichen sind, bitte ich sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Die Herren, die den ganzen Artikel mit dieser Abänderung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Art. 90. ist zur Annahme empfohlen. Die Herren, die ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 91. ist zur Annahme empfohlen. Ich bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Art. 92. ist ebenfalls zur Annahme empfohlen. Ich bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 93. lautet:

„In feuerpolizeilicher Hinsicht hat das Kreisamt die polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes zu führen, wegen Aufnahme des Brandschadens das Erforderliche anzuordnen, überhaupt hinsichtlich der Ausführung der Brandkassenverordnung und der Regierungsbekanntmachung vom 7. März 1848 wegen Mobilienversicherung dasjenige wahrzunehmen, was bisher den Aemtern oblag, und nicht schon im Art. 16. den Bürgermeistern zugewiesen ist.“

Abg. Niebour II. (verliest):

„Zu §. 93 ist“ bis „zu wachen.“

Präsident: Wenn Niemand zum Worte darüber sich meldet, so schließe ich die Berathung und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich kann die Anträge in derselben Reihenfolge zur Abstimmung bringen, wie sie stehen, nur mit dem Unterschiede, daß der dritte Antrag der Minderheit Mölling ein Amendement zum zweiten Antrag des Ausschusses ist, und daß er als Amendement zuvor zur Abstimmung zu bringen ist. Es beantragt der Ausschuß 1. als Zusatz zum Art. 16.:

„In feuerpolizeilicher Beziehung gehört zu den Obliegenheiten des Bürgermeisters die sofortige polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes unter Kontrolle des Kreisamts, welchem unverzüglich Bericht zu erstatten ist.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Dann hat die Minderheit Mölling beantragt, daß im 2. Antrag des Ausschusses der Art. 93. dahin zu ändern:

„In feuerpolizeilicher Hinsicht hat das Kreisamt die durch den Bürgermeister zu führende polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes zu beaufsichtigen, und wo es ihm nöthig scheint, selbst zu führen“.

die Worte:

„und wo es ihm nöthig scheint, selbst zu führen“.

gestrichen werden. Die Herren, die für diese Streichung sind, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe also den eben verlesenen Antrag des Ausschusses:

„In feuerpolizeilicher Hinsicht“ u. s. w.

zur Abstimmung. Die Herren, die ihn annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Der Ausschuss beantragt ferner zu §. 16. als Zusatz die Bestimmung:

„In feuerpolizeilicher Beziehung gehört zu den Obliegenheiten des Bürgermeisters die vorschriftsmäßige Aufnahme des Brandschadens.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Dann ist im Art. 93. statt der Worte:

„wegen Ausnahme des Brandschadens das Erforderliche anzuordnen“,

zu setzen:

„über die vorschriftsmäßige Aufnahme des Brandschadens zu wachen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Ich bringe jetzt wohl zunächst mit dieser Abänderung noch den Art. 16. im Ganzen zur Abstimmung und bitte die Herren, die den Art. 16. mit diesem beschlossenen Zusatz annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Die Herren, die den Art. 93. mit daneben beschlossenen Abänderungen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Art. 94. lautet:

„Hinsichtlich der Handhabung der Medizinal-Polizei hat das Kreisamt mit dem zuständigen Medizinal-Beamten des Kreises sich in Beziehung zu setzen, und darauf zu achten, daß die Heilkunde nur von angestellten oder konzessionirten Ärzten und Thierärzten ausgeübt, Arzneimittel nur in konzessionirten Apotheken verkauft, letztere der vorgeschriebenen Visitation unterworfen, die erforderliche Anzahl geprüfter Hebammen angestellt, die Vorschriften über das Impfwesen befolgt werden.“

Wenn in dem Kreise epidemische Krankheiten oder ansteckende Seuchen ausbrechen oder zu befürchten sind, hat das Kreisamt nach den Anträgen der Medizinalbeamten die nöthigen polizeilichen Vorkehrungen zu treffen, auch sofort der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Zu Art. 94.“ bis „zur Annahme empfohlen.“

Präsident: Ich bringe die Anträge zur Abstimmung. Es ist also 1) beantragt:

„Im Art. 94. statt der Worte — „Arzneimittel nur in konzessionirten Apotheken verkauft, letztern“ — die Worte „die Apotheken“ zu setzen, und 2) im Art. 23.

hinter Absatz 3 die Worte: „die Aufsicht darüber, daß Arzneimittel nur in konzessionirten Apotheken verkauft werden“, einzuschalten.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Ich bringe jetzt Art. 23. mit dieser Abänderung zur Abstimmung und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Ich bringe jetzt Art. 94. mit diesen beschlossenen Abänderungen zur Abstimmung und bitte ebenfalls die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Art. 95. lautet:

„Die Wirksamkeit der bisherigen Ämter in Betreff der landwirthschaftlichen Polizei, insbesondere in Beziehung auf Marken, Gemeinheiten, Köhrung der Hengste und Stuten u. s. w. geht auf das Kreisamt über.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Zu Art. 95.“ bis „übertragen ist“.

Präsident: Ich bringe diesen Zusatz am Schluß:

„soweit solche nicht ausdrücklich dem Bürgermeister übertragen ist“,

zur Abstimmung und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Die Herren, die den Artikel mit diesem Zusätze annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Artikel 96. wird zur Annahme empfohlen; die Herren, die ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 97. lautet:

„Der Wirkungskreis des Kreisamts hinsichtlich des gesammten Wasserbauwesens umfaßt die darauf gerichtete Thätigkeit der bisherigen Ämter.“

Die Verhältnisse der Wasserbaugenossenschaften werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Zu Art. 97.“ bis „einzuschalten“.

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung.

Die Herren, die wollen, daß hinter dem Worte: „umfaßt“ die Worte „bis weiter“ eingeschaltet werden, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Die Herren, die den Artikel mit dieser Veränderung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 98. lautet:

„Das Kreisamt vollzieht oder überwacht die Vollziehung aller auf das Gewerwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, fördert die auf das Gedeihen der Gewerbe und des Handels gerichteten Unternehmungen und Anstalten.“

Hinsichtlich der Ertheilung von gewerblichen Konzessionen, sowie überhaupt der gewerbepolizeilichen Befugnisse, vereinigt das Kreisamt in seinem Wirkungskreise alle Zuständigkeiten der bisherigen Ämter und der Regierung, soweit solche nicht im Art. 137. B. 10. ausdrücklich dem Ministerium des Innern vorbehalten sind."

Berichterst. **Niebour II.** (verliest):

"Zu Art. 98." bis "einzuschalten".

Abg. **Bargmann:** Herr Präsident, wir sind nicht beschlußfähig.

Präsident: Wir wollen zählen.

Schriftf. **Fausen:** Es sind 31 Mitglieder da.

Präsident: 31 ist die beschlußfähige Zahl. Ich bringe diesen Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Er lautet:

"Der Ausschuss beantragt deshalb:

- 1) dem Art. 24. a. E. die Worte: „auch in den Fällen, wo bisher nach der Handwerksverordnung die Ämter zur Ertheilung der Konzessionen befugt waren, die Konzession zu ertheilen, jedoch unter Mitwirkung des Gemeinderaths, in welcher Beziehung die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen wird;
- 2) im Art. 98. a. E. vor dem Worte „sind“ die Worte „oder im Art. 24. ausdrücklich dem Bürgermeister übertragen“ einzuschalten."

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Ich habe noch die beiden Artikel im Ganzen zur Abstimmung zu bringen.

Die Herren, die den Art. 97. so annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Die Herren, die den Art. 98. so annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Art. 99. wird zur Annahme empfohlen.

Die Herren, die den Artikel annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Art. 100. wird ebenfalls zur Annahme empfohlen, und bitte ich die Herren, die den Artikel annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Abg. **Tappenbeck** (eintretend für den Berichterstatter **Niebour II.**, verliest):

"D. Mitwirkung von Kreisabgeordneten" bis "über den Kreisrath machen".

Präsident: Da hier kein Antrag gestellt ist, sondern dies der Redaction überlassen werden kann, können wir mit der Berathung des Art. 101. beginnen.

Art. 101. lautet:

"Dem Kreisamt stehen 3 bis 5 Kreisabgeordnete (Kreisrath) zur Seite, welche nach näherer Bestimmung der Kreis-

ordnung gewählt werden, und berufen sind, bei der Berathung und Entscheidung bestimmter Gegenstände mitzuwirken."

Abg. **Tappenbeck** (verliest):

"Im Einzelnen ist zu berichten" bis mitzuwirken".

Präsident: Ich bringe diesen Antrag, den Art. 101. wie folgt zu fassen:

"Dem Kreisamt stehen 4 bis 6 Kreisabgeordnete (Kreisvorstand) zur Seite, welche nebst den erforderlichen Erfahrmännern nach näherer Bestimmung der Kreisordnung gewählt werden und berufen sind, die Kreisgemeinde in ihren Angelegenheiten mit dem Kreisamtmann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreisraths, soweit dessen Mitwirkung gesetzlich erforderlich, zu verwalten und bei der Berathung und Entscheidung anderer bestimmter Gegenstände mitzuwirken", zur Abstimmung und bitte die Herren, die diesen eben vorgelesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. **Tappenbeck** (verliest):

"Zu Art. 102." bis "sein würden".

Präsident: Es ist also beantragt — wenn Niemand das Wort nimmt, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung: „statt „Begegelder“ „Tagegelder“ zu setzen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Dann, den Absatz 2 des Artikels zu streichen.

Diejenigen Herren, welche die Streichung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Art. 103. lautet:

"Der Kreisrath tritt auf Einladung des Kreisamts und unter dessen Vorstehe, in der Regel in jedem Monate, an einem ein für allemal bestimmten Tage zusammen, kann in dringenden Fällen aber auch außerordentlich von ihm berufen werden.

Nur in dem Falle, wo über den Kreisamtmann beim Staatsministerium Beschwerde zu führen beabsichtigt wird, versammelt sich der Kreisrath ohne Berufung durch das Kreisamt unter einem aus seiner Mitte gewählten Vorstände. Dem Kreisamt wird von der beabsichtigten Versammlung einfach Anzeige gemacht.

Nach dem Ermessen des Kreisamts oder auf Antrag des Kreisraths können auch technische Beamte für die betreffenden Angelegenheiten zugezogen werden."

Abg. **Tappenbeck** (verliest):

"Zu Art. 103." bis "zu Stande zu bringen."

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: „hinter Abs. 2 den Zusatz zu machen:

"Der Kreisamtmann muß den Kreisvorstand außerordentlich berufen, wenn wenigstens 2 Mitglieder desselben dieses verlangen."

Die Herren, die diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.



Angenommen.

Die Herren, die den Artikel nunmehr so annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 101. lautet:

„Der Kreisrath gilt nur als vollständig versammelt, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Kreisabgeordneten gegenwärtig sind.

Das Kreisamt hat dem Kreisrathe die an dessen Mitwirkung gebundenen Gegenstände, nachdem dieselben von ihm bis zur endlichen Berathung oder Entscheidung selbstständig vorbereitet worden sind, vorzulegen.

Der den Vorsitz führende Beamte nimmt an der Abstimmung Theil, giebt bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme, und handhabt die vom Staatsministerium zu erlassende Geschäftsordnung.“

Abg. **Tappenbeck** (verliest): „Zu §. 401“ bis empfohlen.“

Präsident: Ich bringe diese Anträge zur Abstimmung.

Es ist zunächst beantragt, statt der Worte:

„wenn wenigstens zwei Drittel der Kreisabgeordneten gegenwärtig sind“ die Worte: „wenn wenigstens vier Kreisabgeordnete gegenwärtig sind“,

zu setzen.

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Dann ist beantragt, den zweiten Absatz zu streichen.

Die Herren, die diese Streichung genehmigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Ich lasse jetzt über den ganzen Art. abstimmen.

Die Herren, die den Art. so annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Wir kommen jetzt zu Art. 105. Ich möchte anheim geben, ob wir nicht hier die Diskussion nach den einzelnen Biffen trennen sollen, weil sonst vielleicht die Diskussion und Abstimmung confundirt werden möchten.

Der Art. 105 lautet:

„Die Kreisabgeordneten haben eine entscheidende Stimme:

- 1) in allen Angelegenheiten der Kreisgemeinde (Art. 6), insbesondere bei der Verwaltung aller auf Kosten des Kreises errichteten gemeinnützigen Anstalten, z. B. höheren Bürgerschulen, Arbeits-, Kranken- und Armenhäusern;
- 2) in allen denjenigen Fällen, wo nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Gemeindeordnung die Beschlüsse der Gemeindebehörden einer Bestätigung des Kreisamts bedürfen;
- 3) bei zwischen mehreren Gemeinden entstandenen Streitigkeiten in Wegeangelegenheiten;
- 4) bei allen Beschwerden und Berufungen in eigentlichen

Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei Streitigkeiten über die Gemeinde-Angehörigkeit;

5) bei Entscheidung der Fragen:

ob eine Gemeinde eine von ihr abgelehnte Ausgabe im öffentlichen Interesse zu machen verpflichtet, und

ob eine von der Gemeinde beschlossene Ausgabe als ungesetzlich oder doch als unzulässig zu beanstanden sei;

6) in Fällen, wo es um die Wiederaufhebung einer von der Gemeinde getroffenen ortspolizeilichen Anordnung (Art. 34), oder um die Erlassung von polizeilichen Anordnungen für den Kreis oder einzelne Orte desselben (Art. 80) sich handelt;

7) in denjenigen Fällen, wo Beschlüsse des Gemeinderaths durch den Bürgermeister beanstandet und an das Kreisamt zur Entscheidung gebracht werden (Art. 37);

8) in denjenigen Fällen, wo eine nachgesuchte Gewerbskonzession lediglich aus dem Grunde verweigert werden soll, weil eine Gewerbsübersehung oder ein nachtheiliges Eingreifen in den Nahrungsstand anderer Gewerbetreibenden befürchtet wird, vorausgesetzt jedoch, daß eine solche Rücksichtnahme bei der Zulassungsfrage gesetzlich oder herkömmlich statthaft ist;

9) in denjenigen Sachen, die durch Gesetz oder Verordnung oder in einzelnen Fällen durch Ministerialbefugung der Mitentscheidung der Kreisabgeordneten unterstellt werden.“

Abg. **Tappenbeck** (verliest): „Der Sinn der Worte“ bis Behörde.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zunächst zur Abstimmung.

Die Herren, die diese Fassung im Eingange des Art. annehmen wollen:

„Die Mitglieder des Kreisvorstandes bilden mit dem Kreisammann eine nach Stimmenmehrheit entscheidende Behörde“.

bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

1) heißt es weiter im Art. 105:

„In allen Angelegenheiten der Kreisgemeinde (Art. 6), insbesondere bei der Verwaltung aller auf Kosten des Kreises errichteten gemeinnützigen Anstalten, z. B. höheren Bürgerschulen, Arbeits-, Kranken- und Armenhäusern.“

Abg. **Tappenbeck** (verliest):

„Zu 1. Da der Ausschuss neben dem Kreisvorstande einen Kreisrath (Kreisvertretung) hinstellen will, und diesem in der Verwaltung der Kreisgemeindeangelegenheiten nach näherer Bestimmung der Kreisordnung eine Mitwirkung zuzugestehen sein wird, so bedarf der Absatz 1. einer anderen Fassung, welche der Ausschuss dahin vorschlägt:

1) bei Verwaltung der Angelegenheiten der Kreisgemeinde, insbesondere bei der Verwaltung aller auf Kosten des

Kreises errichteten gemeinnützigen Anstalten, z. B. höherer Bürgerschulen, Arbeits-, Kranken- und Armenhäusern, so weit dabei nicht dem Kreisrathe nach näherer Vorschrift der Kreisordnung eine Mitwirkung zusteht."

Präsident: Ich bringe diesen Antrag, da sich Niemand zum Wort gemeldet, zur Abstimmung und bitte daher die Herren, die den eben vorgelesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

"2) in allen denjenigen Fällen, wo nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Gemeindeordnung die Beschlüsse der Gemeindebehörden einer Bestätigung des Kreisamts bedürfen."

Diese Bestimmung ist zur Annahme empfohlen und wird keiner besonderen Abstimmung bedürfen, sondern die Abstimmung nachher bei der Abstimmung über den Artikel im Ganzen zu geschehen haben.

"3) bei zwischen mehreren Gemeinden entstandenen Streitigkeiten in Wegangelegenheiten."

Berichterst. Tappenbeck: Wird mit dem Zusatz zur Annahme empfohlen:

"so weit keine Justizsache in Frage ist."

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung und bitte die Herren, die wollen, daß Ziffer 3. diesen Zusatz erhalte, aufzustehen.

Angenommen.

"4) bei allen Beschwerden und Berufungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei Streitigkeiten über die Gemeindeangehörigkeit."

Berichterst. Tappenbeck (verliest): „Zur Annahme empfohlen, jedoch mit dem entsprechend dem Antrage zu Art. 86. auch hier beantragten Zusatz:

„soweit solche gesetzlich zulässig sind.“

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

"5) Bei Entscheidung der Fragen:

ob eine Gemeinde eine von ihr abgelehnte Ausgabe im öffentlichen Interesse zu machen verpflichtet, und

ob eine von der Gemeinde beschlossene Ausgabe als ungesetzlich oder doch als unzulässig zu beanstanden sei."

Berichterst. Tappenbeck (verliest): „Zu 5. Abs. 1.“ bis „unzulässig sein würde.“

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Die Herren, die dem Antrage:

„die Worte: „im öffentlichen Interesse“ zu streichen und die Worte („Art. 7.“) hinzuzusetzen“

bestimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Die wollen, daß der Abs. 2. gestrichen werde, bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

"6) in Fällen, wo es um die Wiederaufhebung einer von der Gemeinde getroffenen ortspolizeilichen Anordnung (Art. 31.), oder um die Erlassung von polizeilichen Anordnungen für den Kreis oder einzelne Orte desselben (Art. 80.) sich handelt."

Berichterst. Tappenbeck (verliest): „Zu 6. empfiehlt“ bis „dringlichen Fällen handelt.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Die Herren, die also wollen, daß die zweite Hälfte des Satzes unter Ziffer 6. so zu fassen sei:

„oder wo es sich um die Beantragung von polizeilichen Anordnungen für den Kreis oder einzelne Orte desselben beim Kreisrathe oder um die Erlassung solcher Anordnungen in dringlichen Fällen handelt“,

bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Ziffer 7. ist zur Annahme empfohlen.

"8) in denjenigen Fällen, wo eine nachgesuchte Gewerbskonzession lediglich aus dem Grunde verweigert werden soll, weil eine Gewerbsüberfetzung oder ein nachtheiliges Eingreifen in den Nahrungsstand anderer Gewerbetreibenden befürchtet wird, vorausgesetzt jedoch, daß eine solche Rücksichtnahme bei der Zulassungsfrage gesetzlich oder herkömmlich statthaft ist."

Berichterst. Tappenbeck (verliest): „Zu 8. Auch diese Befugniß“ bis „Ziffer 8 zu streichen.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag, wenn sich Niemand zum Worte meldet, zur Abstimmung und bitte also die Herren, die den Absatz unter Ziffer 8. gestrichen haben wollen, aufzustehen.

Angenommen.

"9) in denjenigen Sachen, die durch Gesetz oder Verordnung oder in einzelnen Fällen durch Ministerialverfügung der Mitentscheidung der Kreisabgeordneten unterstellt werden."

Dieser Absatz ist zur Annahme empfohlen. Es folgen nun noch mehrere besondere Zusatzanträge des Ausschusses.

Berichterst. Tappenbeck (verliest):

„Nach dem Inhalte des früheren Berichts muß aber der Ausschuss zu diesem Artikel in der Voraussetzung, daß seine früheren Anträge angenommen werden, noch folgende Zusatz beantragen:

Ziffer 10. In denjenigen Fällen, wo es sich um die Zustimmung zu einem von einer Gemeinde beschlossenen Gemeindestatut handelt. (Art. 6.)“

Präsident: Ich bringe diesen Zusatz sub Ziffer 10. zur Abstimmung und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Ziffer 11. ist beantragt:

„Bei allen Verfügungen gegen Gemeindebeamte, welche zur Ausübung der allgemeinen Dienstaufsicht und



Disziplinarstrafgewalt über dieselben zu erlassen sind.
(Art. 11. und 86.)"

Die Herren, die diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich ebenfalls aufzustehen.

Angenommen.

„Ziffer 12. Bei Entscheidung über die nach Art. 41. dem Bürgermeister ausnahmsweise zu gestattenden Betreibung der dort gedachten Nebengewerbe.“

Ich bringe diese Position Ziffer 12. zur Abstimmung.
Die Herren, die diesen Zusatz wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

„Ziffer 13. Bei Feststellung des Gehalts des Bürgermeisters, so weit solche dem Kreisamte übertragen ist. (Art. 41.)“

Ich bringe auch diesen Zusatz zur Abstimmung und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

„Ziffer 14. In denjenigen Fällen, wo zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staats über die Gemeinden entscheidende Verfügungen abzugeben sind. (Art. 84. und 85.)“

Die Herren, die diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Ich bringe jetzt den Art. 105, wie wir ihn jetzt beschlossen haben, im Ganzen zur Abstimmung, und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Art. 105. lautet:

„Ereignen sich bei den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere bei Nr. 3, 4, 5, 6 und 7 dringliche Fälle, so hat das Kreisamt das Recht der Entscheidung, vorbehaltlich der Begründung der Dringlichkeit vor dem Kreisrathe in der nächsten Sitzung. Bei Verweigerung der Zustimmung ist die Anordnung außer Kraft zu setzen, wodurch jedoch das bis dahin Geschehene nicht ungültig wird.“

Berichterst. **Tappenbeck** (verliest): „Zu Art. 105.“ bis „Mitwirkung eingeräumt ist.“

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung.
Er lautet:

„Hinter den Worten: „dringliche Fälle“ die Worte: „welche weder einen Aufschub bis zur nächsten Versammlung des Kreisvorstandes, bez. Kreisraths, noch die außerordentliche Berufung einer solchen gestatten, bez. durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen“ einzuschalten und vor dem Worte „Kreisrathe“ Zeile 5 die Worte „Kreisvorstande bezüglich“ einzuschalten.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Die Herren, die den Artikel mit dieser Abänderung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 107 lautet:

„Der Kreisamtmann ist berechtigt und verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beschlüsse des Kreisraths, welche nach seinem Erachten dessen Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das allgemeine Interesse verletzen, vorläufig zu beanstanden, und sofort die Entscheidung des Staatsministeriums nachzusehen, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Kreisabgeordneten.“

Berichterst. **Tappenbeck** (verliest): „Zu Art. 107“ bis „Kreisvorstandes bezüglich“.

Präsident: Obgleich über das Prinzip bei Art. 37 schon abgestimmt ist, muß ich doch die Anträge zur Abstimmung bringen.

Es ist von der Mehrheit beantragt:

„Zeile 3 vor dem Worte „Befugnisse“ das Wort „gesetzliche“ einzuschalten und statt der Worte: „die Gesetze oder das allgemeine Interesse“ nur zu sagen: „oder die Gesetze verletzen.“

Die Herren, die dies wollen, bitte ich aufzustehen.

Abgelehnt.

Die Mehrheit hat beantragt, statt:

„das allgemeine Interesse“ „das Staatsinteresse“ zu setzen.

Die Herren, die dies wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Ferner ist beantragt:

vor dem Worte „Kreisraths“ einzuschalten: „Kreisvorstandes bezüglich“.

Die Herren, die dies wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Die Herren, die den Artikel nun so annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Bei Art. 108 glaube ich, daß wir zweckmäßiger Weise wieder die Berathung und Abstimmung nach den einzelnen Ziffern separiren.

Art. 108 lautet im Eingange:

„Die Kreisabgeordneten haben eine beratende oder mitbegutachtende Stimme:

1) in denjenigen Fällen“ u. s. w.

Berichterst. **Tappenbeck** (verliest): „Zu Art. 108 bis „begutachtende Behörde“.

Präsident: Also stelle ich zunächst den Antrag, daß der Artikel im Eingange gefaßt werde: „Die Mitglieder des Kreisvorstandes bilden mit dem Kreisamtmann eine begutachtende Behörde“, zur Diskussion, und wenn sich niemand zum Worte meldet, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Dann heißt der Artikel:

„Die Mitglieder des Kreisvorstandes bilden mit dem Kreisamtmann eine begutachtende Behörde:

1) in denjenigen Fällen, wo nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Gemeinde-Ordnung die Beschlüsse



der Gemeindebehörden einer Bestätigung des Staatsministeriums bedürfen."

Die Bestimmung ist zur Annahme empfohlen, bedarf also hier keiner besondern Abstimmung.

2) Bei Maßregeln, die nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung von dem Staatsministerium gegen diejenige Gemeinde getroffen werden sollen, welche ihre gesetzlichen Obliegenheiten zu erfüllen sich weigert."

Auch diese Bestimmung ist zur Annahme empfohlen, und es wird bei der Abstimmung über den ganzen Artikel darüber mit abzustimmen sein.

3) Bei den vom Kreisamte zu ertheilenden Gutachten über die Fähigkeit der gewählten Bürgermeister und den Betrag der zu bestimmenden Befoldung."

Berichterst. **Tappenbeck** (verliest):

"Desgleichen die Bestimmung" bis „zu streichen."

Präsident: Ich bringe diese Anträge zur Abstimmung. Dieser Punkt ist dahin zur Annahme empfohlen:

3) Bei den zu ertheilenden Gutachten über die Fähigkeit der gewählten Bürgermeister, bez. über die zu ertheilende oder zu verweigernde Bestätigung der von den Gemeinden vorgenommenen Bürgermeisterwahlen. (Art. 7.)"

Die Herren, die diese Fassung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Dann sollen die letzten Worte:

„und den Betrag der zu bestimmenden Befoldung" gestrichen werden.

Die Herren, die diese Streichung wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

4) Bei der Vereinigung mehrerer Gemeinden in Gemäßheit des Art. 4."

Abg. **Tappenbeck** (verliest):

„Zu Art. 4" bis „anheimfallen muß."

Präsident: Die Herren, die diese Streichung der Ziffer 4. wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

5) Bei Abänderung der Grenzen einzelner Gemeinden des Kreises wider deren Willen, sowie bei Veränderung der Kreis- und Gerichtsbezirke."

Abg. **Tappenbeck** (verliest):

„Zu 5." bis „zu streichen."

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Die Herren, welche wollen, daß diese Ziffer 5. gestrichen werde, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

6) Bei Zuweisung von Heimathlosen an eine Gemeinde des Kreises ohne deren Zustimmung."

Abg. **Tappenbeck** (verliest):

„Zu Art. 6." bis „Ziffer 2."

Präsident: Da hier kein Antrag gestellt ist, so wird

bei der Abstimmung über den Artikel im Ganzen darüber abzustimmen sein.

7) Bei Gründung, Aufhebung und wesentlicher Aenderung von Märkten im Kreise.

8) Bei Konzessionirung neuer Schenk- und Gastwirthschaften.

9) Bei Anlegung von Mahlmühlen und Apotheken.

10) Bei Zulassung von Aerzten und Thierärzten.

11) Bei größeren Bauten und sonstigen Anlagen, deren Kosten zwar aus der Staatskasse bestritten werden, wobei indeß allein oder vorzugsweise die Kreisbewohner betheiligt sind, wie Anlegung von Staatswegen, Kolonien, Holzungen u. s. w."

Abg. **Tappenbeck** (verliest):

„Zu 7., 9., 10. und 11." bis „zu streichen."

Präsident: Ich bringe diese Ziffern zur Abstimmung, jedoch einzeln nach der Reihe, weil eine verschiedene Meinung sein kann bei der einen oder andern Ziffer. Ich bitte also zunächst diejenigen, welche nach dem Antrage des Ausschusses wollen, daß der Satz unter 7. gestrichen werde, aufzustehen. Angenommen.

Dann ersuche ich die Herren, welche wollen, daß Ziff. 9. gestrichen werde, aufzustehen.

Angenommen.

Die Herren, welche wollen, daß der Satz unter Ziff. 10. gestrichen werde, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Die Herren, welche jetzt für Streichung des Gesetzes unter Ziffer 11. stimmen, bitte ich ebenfalls aufzustehen.

Angenommen.

„Ziffer 12.

In denjenigen Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Verordnung, oder in einzelnen Fällen durch Ministerialverfügung, der Berathung mit den Kreisabgeordneten unterstellt werden, oder in welchen der Kreisamtmann das Gutachten derselben aus eigenem Antriebe einzuziehen Veranlassung findet."

Dieser Absatz ist zur Annahme empfohlen. Jetzt kommen wir noch zu Ziffer 8. Es heißt:

„Bei Konzessionirung neuer Schenk- und Gastwirthschaften."

Berichterst. **Tappenbeck** (verliest):

„Zu Ziffer 8" bis „mit aufzunehmen."

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung und bitte also die Herren, welche wollen, daß der Satz unter Ziffer 8. im Art. 108. zu streichen und im Art. 109. aufzunehmen sei, aufzustehen.

Angenommen.

Ich bringe jetzt Art. 108., wie er aus unserer Berathung hervorgegangen ist, im Ganzen zur Abstimmung und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Art. 109. lautet:

„Die Kreisabgeordneten sollen ferner berechtigt sein:



- 1) in Beziehung auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des Kreises, namentlich rücksichtlich des Ackerbaues, sowie auch über wahrgenommene Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung und Rechtspflege, durch das Kreisamt Anträge und Beschwerden an das Staatsministerium gelangen zu lassen;
- 2) durch Vermittelung des Kreisamts Einsicht in die Gemeindeverwaltung zu nehmen;
- 3) zur Kenntnißnahme der statistischen Ermittlungen über die Verhältnisse des Kreises (Art. 100)."

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Zu Art. 109.“ bis „Kreisrathe vorzubereiten.“

Präsident: Ich bringe diese Anträge zur Abstimmung.

Der erste Antrag geht dahin:

„den Satz unter 2. zu streichen.“

Die Herren, die diese Streichung wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Dann ist noch die Bestimmung beantragt:

„4) Die Kreisabgeordneten sollen ferner berechtigt sein, mit dem Kreisamtmann alle an den Kreisrath zu bringenden Angelegenheiten vorläufig zu berathen und zur Verhandlung im Kreisrath vorzubereiten.“

Die Herren, die diesen Zusatz wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Die Herren, die diesen Artikel nun so annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 110. lautet:

„Auf Antrag des Kreisamts kann einzelnen dazu bereitwilligen Kreisabgeordneten für einen besondern Bezirk eine unmittelbare Aufsicht über den einen oder andern Gegenstand der Kreisverwaltung, soweit dies ohne Ausübung von Verwaltungsbefugnissen thunlich erscheint, in einer durch die Geschäftsordnung näher zu regelnden Weise, vom Kreisamte übertragen werden.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Der Art. 110.“ bis „unzulässig erscheint.“

Präsident: Der Ausschuß beantragt also als Eingang des Artikels:

„Mit Zustimmung des Kreisvorstandes kann u. s. w.“

Die Herren, die dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Ferner ist beantragt:

„die Worte: „soweit dies ohne Ausübung von Verwaltungsbefugnissen thunlich erscheint“, zu streichen.“

Die Herren, die diese Streichung wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Die Herren, die den Artikel so annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

40.

Art. 111. ist zur Annahme empfohlen. Die Herren, die Art. 111. annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Art. 112. lautet:

„Alle zwischen dem Kreisamte und dem Kreisrathe entstehende Zweifel und Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet das Staatsministerium.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Zu Art. 112.“ bis „Gerichtshof.“

Präsident: Ich bringe diese Fassung zur Abstimmung. Ich bitte also die Herren, welche wollen, daß dem Art. 112. die Fassung gegeben werde:

„Alle zwischen dem Kreisamte, dem Kreisvorstande und dem Kreisrathe entstehende Zweifel und Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der nach Art. 104. des Staatsgrundgesetzes zu bildende Gerichtshof“, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Hier am Ende dieses Abschnitts“ bis „Kreisordnung vorbehalten.“

Präsident: Ich stelle diesen Art. 112a. zur Diskussion.

Er lautet:

„Der Kreisrath, welcher sich jährlich wenigstens ein Mal versammelt, ist dasjenige Organ der Kreisgemeinde, welches berufen ist, dieselbe zu vertreten und die für die Verwaltung der Kreisgemeindeangelegenheiten Norm gebenden Bestimmungen zu beschließen.“

1) Der Kreisrath beschließt namentlich über alle von der Kreisgemeinde als solcher aufzubringenden Kreisgemeindesteuern und Lasten und deren Vertheilung, über die auf Kosten des Kreises zu errichtenden gemeinnützigen Anstalten, z. B. höhern Bürgerschulen, Arbeits-, Kranken- und Armenhäusern.

2) Der Kreisrath wählt die Kreisabgeordneten, welche als Kreisvorstand dem Kreisamte zur Seite stehen sollen, nach näherer Vorschrift der Gemeinde- und Kreisordnung.

3) Der Kreisrath ist berechtigt, über die Verwaltung aller die Kreisgemeinde als solche betreffenden Angelegenheiten von dem Kreisvorstande und Kreisamtmann Auskunft und Rechenschaft zu verlangen.

Das Nähere bleibt der Gemeinde- und Kreisordnung vorbehalten.“

Sofern keine Anträge gestellt werden, schließe ich die Berathung und bringe den Artikel zur Abstimmung. Die Herren, die den Art. 112a. so annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Art. 112b.“ bis „was zu hoffen ist.“

Präsident: Der Artikel lautet:

„Der Kreisrath ist ferner berufen, bei der Berathung und Entscheidung anderer bestimmter Gegenstände der staatlichen Verwaltung, welche den Kreis berühren, mit zu wirken.“

121

Der Kreisrath hat in dieser Beziehung eine entscheidende Stimme:

1) In Fällen, wo es sich um die Erlassung von polizeilichen Anordnungen für den Kreis oder einzelne Orte desselben handelt.

(Art. 80.)

2) In denjenigen Fällen, wo eine nachgesuchte Gewerbskonzession lediglich aus dem Grunde verweigert werden soll, weil eine Gewerbsübersehung oder ein theilweises Eingreifen in den Nahrungsstand anderer Gewerbetreibenden befürchtet wird, vorausgesetzt jedoch, daß eine solche Rücksichtnahme bei der Zulassungsfrage gesetzlich oder herkömmlich statthaft ist.

3) In denjenigen Angelegenheiten, welche durch Gesetz ferner seiner Entscheidung überwiesen werden möchten.

Der Kreisrath hat das Recht der Begutachtung:

1) Bei größeren Bauten und sonstigen Anlagen, deren Kosten zwar aus der Staatskasse bestritten werden, wobei indeß allein oder vorzugsweise die Kreisbewohner theilhaftig sind, wie Anlegung von Staatswegen, Kolonien, Holzungen u. s. w.

2) Bei Gründung, Aufhebung und wesentlicher Aenderung von Märkten im Kreise.

3) Bei Anlegung neuer Mahlmühlen und Apotheken.

4) Bei Zulassung von Aerzten und Thierärzten an Orten, wo bisher solche nicht waren.

5) In denjenigen Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Verordnung oder in einzelnen Fällen durch Ministerialverfügung der Begutachtung des Kreisraths unterstellt werden, oder in welchem der Kreisamtmann das Gutachten desselben aus eigenem Antriebe einzuziehen Veranlassung findet."

Sofern keine Anträge gestellt würden, würde ich den Artikel zur Abstimmung bringen. Ich bitte also die Herren, die den Art. 112 b., wie er vom Ausschusse gestellt ist, annehmen wollen, aufzustehen.

Der Artikel ist angenommen.

Art. 113. lautet:

„Der Großherzog kann in einzelnen größeren Gemeinden, die

1) innerhalb ihres Bezirks eine geschlossene Ortschaft von mindestens 3000 Einwohnern befragen;

2) eine ihren Verhältnissen entsprechende Verwaltung der Polizei und der sonstigen, im Bezirke vorkommenden, Staatsverwaltungs-Geschäfte aus eignen Mitteln einzurichten vermögen, und denen

3) ortsgesetzlich (Gemeindestatut) ein auf Lebenszeit gewählter Bürgermeister vorsteht, der die Staatsprüfungen bestanden hat,

der Gemeindebehörde die Zuständigkeiten des Kreisamts ganz oder theilweise übertragen, und deren Verwaltung der unmittelbaren Aufsicht des Staatsministeriums untergeben, wenn dies von der Gemeinde beantragt wird.“

Dann heißt der Art. 114:

„Im Falle der Anwendung der Bestimmung des Art. 113. werden die dadurch entstehenden besonderen Verhältnisse im Wege der Verordnung regulirt.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Zu Art. 113. und 114.“ bis „Provinzialgesetzgebung überlassen.“

Präsident: Sofern sich hierüber Niemand zum Worte meldet, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und bitte also die Herren, welche den beiden Artikeln die Fassung geben wollen:

„Es können in einzelnen größeren Gemeinden der Gemeindebehörde die Zuständigkeiten des Kreisamts ganz oder theilweise übertragen und deren Verwaltung der unmittelbaren Aufsicht des Staatsministeriums untergeben werden, wenn dies von der Gemeinde beantragt wird.

Das Nähere bleibt der Provinzialgesetzgebung überlassen“ aufzustehen.

Angenommen.

Netzt kommen wir zu einem fernern Abschnitt:

2) Das Staatsministerium.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 115. lautet:

„Die oberste Behörde für sämtliche Zweige der Staatsverwaltung ist das Staatsministerium, das in seinem Wirkungskreise die Geschäfte einer oberaufsehenden, wie der obersten Verwaltungsbehörde vereinigt.

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Der Ausschuss ist“ bis „aufzunehmen.“

(Vizepräf. Wibel übernimmt das Präsidium.)

Abg. Kitz verliest das Minderheitsgutachten: „Wollte man das u. s. w.“ (Anlage zum Ausschussbericht, S. 35—37.)

Vizepräf. Wibel: Wenn Niemand das Wort hierüber begehrt, so schreite ich unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Es würde abzustimmen sein über den Antrag der Minderheit, welcher so lautet:

„Der allgemeine Landtag wolle den vom Staatsministerium handelnden Theil des Gesetzentwurfs (§§. 115—149), ohne auf die Spezialberathung einzugehen, ablehnen.“

Ich ersuche die Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich von ihren Sitzen zu erheben. —

Er ist abgelehnt.

Diejenigen Herren, die Art. 115 des Entwurfs annehmen, ersuche ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Wir gehen weiter zu Art. 116. Er lautet:

„Das Staatsministerium zerfällt in:

1) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses;

2) das Ministerium der Justiz, Unterrichts- und geistlichen Angelegenheiten;



- 3) das Ministerium des Innern;
- 4) das Ministerium der Finanzen;
- 5) das Ministerium der Militair-Angelegenheiten."

Berichterst. **Niebour II.** (verliest):

„Zu Art. 116. und 117“ bis „zur Annahme empfohlen.“

Vizepräs. **Bibel:** Wenn Niemand das Wort begehrt, so schreite ich, unter Annahme des Schlusses, zur Abstimmung. Der Ausschuss beantragt:

„Im Art. 116, Ziffer 2, die Worte: „Unterrichts und geistlichen Angelegenheiten“ zu streichen.“

Ich ersuche Diejenigen, die damit einverstanden sind, sich zu erheben.

Ist angenommen.

Am Ende unter Ziffer 6 ist hinzuzusetzen:

„Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des Unterrichts.“

Die Herren, die damit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Es ist ferner beantragt: „Den Art. 117. Abs. 1 und 2 zu streichen und folgende Bestimmungen an die Stelle zu setzen:

„Mehrere dieser Ministerien können demselben nach Art. 26. des Staatsgrundgesetzes verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums (Ministerialvorstand) übertragen werden.

Dieser Ministerialvorstände werden künftig nur 3 sein.

Es können jedoch vorerst und zunächst auf 1 Jahr 5 Ministerialvorstände beibehalten werden. Eine etwaige Erweiterung dieses Terms bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.“

Diejenigen Herren, die diesem Ausschussantrage zustimmen, ersuche ich, sich von ihren Sätzen zu erheben.

Angenommen.

Die Herren, die den Art. 116. annehmen wollen mit diesen Veränderungen, ersuche ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 117. lautet:

„An der Spitze eines jeden Ministeriums steht ein nach Art. 26. des Staatsgrundgesetzes verantwortliches Mitglied des Staatsministeriums (Ministerialvorstand).“

Es können auch mehrere Ministerien einem Ministerialvorstande übertragen werden. Es sollen aber niemals weniger als drei, und niemals mehr als fünf verantwortliche Ministerialvorstände im Staatsministerium sich befinden.

Außer den Ministerialvorständen werden bei dem Staatsministerium die nach dem Geschäftsumfange erforderliche Anzahl vortragender Räte und Hülfсарbeiter, sowie die nöthigen Sachkundigen und Rechnungs-, Registratur- und Kanzleibeamten angestellt.“

Diejenigen Herren, die den Art. mit den vorhin beschlossenen Abänderungen und Zusätzen annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

Ist angenommen.

Art. 118. lautet:

„Einem jeden Ministerium, je nach seinem besondern Wirkungskreise, steht zu:

- 1) die Vorbereitung von Gesetzen oder anderen allgemeinen Anordnungen, Ausarbeitung der betreffenden Entwürfe, falls dafür nicht besondere Commissionen niedergesetzt werden;
- 2) die Erlassung der zur Vollziehung der Gesetze und allgemeinen Anordnungen erforderlichen Verfügungen;
- 3) die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der in und bei dem Ministerium Angestellten, der untergeordneten Behörden und Beamten, Vorschlag oder Verfügung wegen Beresetzung, Anstellung und dienstlicher Beförderung im Wirkungskreise des Ministeriums; Anordnung von dienstlichen Visitationen, Ueberwachung der dienstlichen Sicherheitsstellungen, Einziehung der Geschäfts-Uebersichten;
- 4) die Entwerfung des jährlichen Voranschlags für das Ministerium und die Verfügung über die bewilligten Summen;
- 5) die Entscheidung über Recurse und Beschwerden.“

Dieser Art. ist von dem Ausschusse zur Annahme empfohlen. Die Herren, die ihm beistimmen, ersuche ich, sich von ihren Sätzen zu erheben.

Er ist angenommen.

Berichterst. **Niebour II.** Es ist hierzu noch eine allgemeine Bemerkung im Ausschussbericht. (Verliest:)

„Hier, wie bei den Bürgermeistern und Kreisämtern geht der Ausschuss davon aus, daß den Ministerien durch die einzeln aufgeführten Befugnisse selbstredend keine weiteren und anderen Befugnisse haben zugetheilt werden sollen und können, als nach den bestehenden Gesetzen den Staatsbehörden überall beigelegt sind, da es sich überall in diesem Organisationsgesetze nicht um die Schaffung neuer Befugnisse der Staatsbehörden, sondern nur um die veränderte Vertheilung derselben handelt.“

Der Ausschuss beantragt auch hier:

Der Landtag wolle sich hiermit einverstanden erklären, und die Staatsregierung ersuchen, auch ihr Einverständnis zu erkennen zu geben.

Unter diesem Vorbehalt werden zunächst die Art. 118 bis 127 einschließlich zur Annahme empfohlen.“

Ich stelle anheim, wenn keine Anträge kommen, ob nicht über sämtliche Art. gleich abgestimmt werden könnte.

Vizepräs. **Bibel:** Es wird zunächst beantragt:

„Der Landtag wolle sich hiermit einverstanden erklären und die Staatsregierung ersuchen, auch ihr Einverständnis zu erkennen zu geben.“

Diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Sätzen zu erheben.

Angenommen.

Es ist sodann vom Ausschusse beantragt:

„Die Art. 118—127 einschließlich unter diesem Vorbehalte anzunehmen.“

Ueber Art. 118 haben wir bereits abgestimmt, wenn kein



Widerspruch erfolgt, so ist anzunehmen, daß es unter diesem Vorbehalt geschehen ist.

Art. 119 lautet:

(wird verlesen).

Diejenigen Herren, welche diesen Artikel annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

Art. 120 lautet:

(wird verlesen).

Wenn Niemand das Wort begehrt, so schreiten wir unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung, und ersuche ich diejenigen Herren, die den Artikel annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Art. 121 lautet:

(wird verlesen).

Wenn Niemand das Wort begehrt, so schreiten wir unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung, und ersuche ich diejenigen Herren, die mit diesem Artikel einverstanden sind, sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 122 lautet:

(wird verlesen).

Wenn Niemand begehrt das Wort zu haben, unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung schreitend, ersuche ich diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 123 lautet:

(wird verlesen).

Wenn niemand das Wort begehrt, so schließe ich die Debatte und wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, die einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Ist angenommen.

Art. 124 lautet:

(wird verlesen).

Wenn niemand das Wort begehrt, unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung schreitend, ersuche ich diejenigen Herren, die einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Art. 125 lautet:

(wird verlesen).

Wenn niemand das Wort begehrt, unter Annahme des Schlusses, ersuche ich die Herren, die damit einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Ist angenommen.

Schriftf. Janßen: Der Artikel ist abgelehnt. Es haben nur 5 bis 6 Mitglieder sich erhoben.

Vizepräs. Wibel: Es wird vielleicht ein Mißverständnis sein, wenn nicht so Viele sich erhoben haben, als der Herr Schriftführer für erforderlich hält. Eine Bewegung dazu haben Viele gemacht.

(Die Mehrheit der Versammlung erhebt sich.)

Also doch angenommen.

Art. 126 lautet:

(wird verlesen).

Wenn niemand das Wort begehrt, unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung schreitend, ersuche ich diejenigen Herren, die dafür stimmen, sich zu erheben.

Ist angenommen.

Art. 127 lautet:

(wird verlesen).

Wenn niemand das Wort begehrt, unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung schreitend, ersuche ich diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Ist angenommen.

Art. 128 unter der Ueberschrift lautet:

b. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses.

Dieser Artikel ist vom Ausschusse gleichfalls zur Annahme empfohlen.

Wenn niemand das Wort begehrt, unter Annahme des Schlusses, ersuche ich diejenigen Herren, welche einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Ist angenommen.

c. Ministerium der Justiz, Unterrichts- und geistliche Angelegenheiten.

„Art. 129.

Der Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz u. umfaßt neben den im Art. 118 erwähnten allgemeinen Zuständigkeiten:

1. die Zulassung der Anwälte, Notare und Auktionatoren und die Oberaufsicht über deren Geschäftsführung;
2. die Oberaufsicht über die Führung der Zivilstandsregister, über das Vormundschafts-, Hypotheken-, Depositen- und Gefängniswesen;
3. die öffentliche Bibliothek;
4. das Prüfungswesen in Betreff der Rechtskandidaten nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen; — die Prüfungskommission bleibt in ihrer bisherigen Wirksamkeit, vorbehältlich der Bestimmung über ihre anderweitige Zusammensetzung im Wege der Verordnung; —
5. die nächste Bearbeitung der vor das Gesamtministerium gehörenden, im Art. 112 unter Z. 7, 19 und 20 aufgeführten, sowie der auf das Archiv, das Gesetzblatt und die sonstigen öffentlichen amtlichen Blätter sich beziehenden Angelegenheiten;
6. die Ausführung der Gesetze wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Lehne und Fideikomisse.

Berichterst. Niebour II. (verliest): „Zu Art. 129“ bis „sein kann“.

Vizepräs. Wibel: Es begehrt niemand das Wort? Unter Annahme des Schlusses schreiten wir zur Abstimmung, zunächst über den Antrag des Ausschusses, zu 1 die Worte „der Anwälte“ zu streichen, und ich ersuche diejenigen, die damit einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.



Angenommen.

Sodann unter 3 den Satz zu streichen und zu Art. 133 die die Befugnisse des Ministeriums des Unterrichts bestimmenden Sätze hinzuzufügen. Die Herren, die damit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

Ist angenommen.

Zu 4 statt „im Wege der Verordnung“ „im Wege der Gesetzgebung“ zu setzen.

Auch hierüber ersuche ich die Herren, durch Aufstehen ihre Meinung zu erkennen zu geben.

Ist angenommen.

Art. 130.

Wegen der die Militairgerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten tritt das Ministerium der Militairangelegenheiten mit dem Ministerium der Justiz zur gemeinsamen Besorgung in Verbindung.

Wenn Niemand hierüber das Wort begehrt, unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung schreitend, ersuche ich die Herren, welche den Artikel annehmen wollen, sich von ihren Sätzen zu erheben.

Ist angenommen.

Art. 131.

„Zum Geschäftskreis dieses Ministeriums in Bezug auf die geistlichen Angelegenheiten gehört:

1) Die Ausübung der Rechte und Pflichten des Staats hinsichtlich der Kirchen- und Religionsgenossenschaften, insbesondere:

- a) die Ausführung der Gesetze und autonomen Bestimmungen, insofern sie der Mitwirkung des Staats bedürfen; Gewährung der weltlichen Zwangsmaßregeln und Verleihung des Schutzes, wo eine Kirche oder Religionsgenossenschaft solche in Anspruch zu nehmen hat;
- b) die Führung der dem Staate zustehenden Oberaufsicht, Kenntnißnahme vom Personalbestande der Kirchenbeamten, Bestätigung oder Ernennung derselben, wo solches nach den Verfassungen der einzelnen Religionsgenossenschaften oder Vereinbarungen mit denselben der Staatsgewalt zusteht; Genehmigung der Belastung und Veräußerung der den Religionsgenossenschaften zustehenden Grundstücke und dinglichen Rechte, oder Verwendung der Aufkünfte zu anderen als stiftungsmäßigen Zwecken, Ueberwachung der stiftungsmäßigen Verwendung der kirchlichen Fonds und Stiftungen;
- c) Mitwirkung bei Errichtung neuer Parochien, insofern diese selbstständige Körperschaften bilden sollen; Begutachtung der Fälle, wo neuen Religionsgenossenschaften juristische Persönlichkeit ertheilt werden soll; Trennung einzelner Glieder und Gemeinden von den bestehenden Kirchen- und religiösen Genossenschaften und Regulirung der daraus entspringenden Verhältnisse;

- 2) Vermittelung der Beziehungen der einzelnen Kirchen- und Religionsgenossenschaften zum Staat, insbesondere:
 - a) Aufsicht und Ueberwachung über die Verwendung der etwaigen Geldunterstützungen, welche der Staat ihnen nach dem Vorschlage gewährt;
 - b) Regulirung der Angelegenheiten der Schule, insofern die Mitwirkung der Religionsgenossenschaften dabei erforderlich ist; Vermittelung des von denselben verlangten und durch sie zu beaufsichtigenden Religionsunterrichts, der Anstellung der Religionslehrer und der gemeinschaftlichen Kirchen- und Schulbeamten;
 - c) Oberaufsicht über die Verwaltung des Fonds, welche zu gemeinschaftlichen Zwecken des Staats und der Kirche dienen; Vermittelung, daß die Rechtsordnung im Staate mit den Kirchenordnungen möglichst in Einklang bleibe in Beziehung auf Ehesachen, Eid, Benutzung der Kirchhöfe, Begräbnisse; kirchliche Fürbitten für das Staatsoberhaupt, Vermittelung der kirchlichen Feier für bürgerliche Festtage u. s. w.;
- 3) Vermittelung der Streitigkeiten zwischen einzelnen Kirchen- und Religions-Genossenschaften; insbesondere gütliche Beilegung und Verhütung von Irrungen, namentlich bei Simultankirchen;
- 4) die auf das Patronat, auch über die Kirchen im Auslande, bezüglichen Angelegenheiten.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Zu Art. 131. Hier wird als Ueberschrift“ bis „Absage anzunehmen.“

Vizepräsi. Wibel: Wenn Niemand das Wort begehrt, unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung schreitend, stelle ich zunächst zur Abstimmung den Antrag: in der Ueberschrift zu setzen:

„d) Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des Unterrichts.“

Die Herren, die damit einverstanden sind, ersuche ich, sich von ihren Sätzen zu erheben.

Ist angenommen.

Sodann zu Nr. 1. die Worte von „insbesondere“ bis zum Schluß des Absages unter Ziffer 1. zu streichen.

Wer hiermit einverstanden ist, wird ersucht, sich zu erheben.

Ist angenommen.

Zu 2. die Worte von „insbesondere“ bis zum Schluß des Absages unter 3. 2. ebenfalls zu streichen.

Die Herren, die damit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

Angenommen.

„Zu 3. und 4. die Absage anzunehmen.“

Die Herren, die damit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Ueber den ganzen Artikel haben wir noch abzustimmen, und ich ersuche die Herren, die den Artikel mit diesen Abänderungen annehmen wollen, sich zu erheben.

Ist angenommen.

Art. 132.

„Für die Besorgung der im vorhergehenden Artikel aufgeführten Geschäfte soll dem Ministerial-Vorstande ein Beirath von drei Personen zugeordnet werden, welche außerdem auch in einem anderen dienstlichen Wirkungskreise angewandt sein können, von denen zwei der evangelischen und einer der katholischen Kirche angehören müssen.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Zu Art. 132.“ bis „Kirche angehören.“

Vizepräs. Bibel: Wenn Niemand das Wort hierüber begehrt, so schreiten wir, unter Annahme des Schlusses, zur Abstimmung. Diese Anträge dürften wohl als zusammenhängend angesehen werden, und ich ersuche die Herren, die damit einverstanden sind, daß die Worte: „von 3 Personen“ zu streichen, ebenso die letzten Sätze von den Worten: „welche außerdem“ an, und statt dessen die Worte zu setzen:

„dessen Mitglieder außerdem auch in einem anderen dienstlichen Wirkungskreise angewandt sein können.“

Die Bestimmung der Zahl der Mitglieder bleibt dem Ministerium überlassen, doch soll wenigstens ein Mitglied der evangelischen und wenigstens ein Mitglied der katholischen Kirche angehören“, von ihren Sitzen sich zu erheben.

Ist angenommen.

Sodann die Herren, die den Artikel mit dieser Abänderung annehmen wollen, ersuche ich, sich gleichfalls zu erheben.

Angenommen.

Art. 133. und 134. lauten:

„Art. 133.“

In Betreff der Schulangelegenheiten gehört zum Geschäftskreise dieses Ministeriums:

- 1) Die Oberaufsicht über alle öffentliche und Privat-Unterrichtsanstalten und über die dazu bestimmten öffentlichen Fonds;
- 2) Vorschläge zur Besetzung von Lehrerstellen an allen öffentlichen Schulen, soweit sie vom Großherzoge erfolgt; Anstellung der übrigen Lehrer;
- 3) Allgemeine Vorlagen über den Zustand der Unterrichtsanstalten, allgemeine Verfügungen über die innere Einrichtung des Unterrichts, Begutachtung organischer Einrichtungen und Veränderungen;
- 4) Oberaufsicht über die Dienstverhältnisse der Lehrer und deren Feststellung; schließliche Auseinandersetzung der vom Dienst Abgegangenen oder deren Erben mit dem Nachfolger;
- 5) Das Prüfungswesen in Betreff der Schulamts-Kandidaten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

Art. 134.

Für die Besorgung der im vorhergehenden Artikel aufgeführten Angelegenheiten soll dem Ministerialvorstande aus den verschiedenen Religions-Genossenschaften ein Beirath von mindestens drei Personen zugeordnet werden, welche außerdem

auch in einem anderen dienstlichen Wirkungskreise angewandt sein können. (Art. 85. des Staatsgrundgesetzes.)“

Berichterst. Niebour II. (verliest): „Zu Art. 133. und 134.“ bis „obere Schulbehörde.“

Vizepräs. Bibel: Wenn Niemand das Wort begehrt, unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung schreitend, würde ich zuerst den Minoritätsantrag zur Abstimmung bringen, weil sich dieser am weitesten von dem Entwurf entfernt. Beide Anträge gehen auf Streichung der Artikel und wollen etwas Anderes an die Stelle setzen. Der Minoritätsantrag lautet:

„In Betreff der Schulangelegenheiten gehört zum Geschäftskreise dieses Ministeriums die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen und über die nach Art. 85. des Staatsgrundgesetzes einzusetzende obere Schulbehörde.“

Ich ersuche diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Der Antrag ist abgelehnt.

Die Mehrheit beantragt:

„In Betreff der Schulangelegenheiten gehört zum Geschäftskreise dieses Ministeriums:

die Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen (Art. 84. des Staatsgrundgesetzes);

das Nähere, auch über die nach Art. 85. des Staatsgrundgesetzes zu bildende obere Schulbehörde wird die Schulordnung bestimmen.“

Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 135. lautet:

„Die auf die Militärerziehungs- und Bildungsanstalten sich beziehenden Angelegenheiten sollen von dem Ministerium der Militärangelegenheiten gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz besorgt werden.“

Berichterst. Niebour II. (verliest): „Der Art. 135.“ bis „der Justiz.“

Vizepräs. Bibel: Wenn Niemand das Wort begehrt, unter Annahme des Schlusses, ersuche ich diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, „Ministerium der Justiz“ in die Worte „Ministerium des Unterrichts“ zu verwandeln, aufzustehen. — Angenommen.

„d) [hebt e)] Ministerium des Innern.

Art. 136.

Dem Ministerium des Innern steht zu im Allgemeinen die Leitung und Beaufsichtigung der gesammten inneren Landesverwaltung mit Ausschluß der eigentlichen Militär- und Finanzverwaltung und der im Vorstehenden bereits dem Ministerium der Justiz zugewiesenen Gegenstände.

Näher ergibt sich dessen Wirkungskreis außer den oben im Art. 118. erwähnten Zuständigkeiten und Obliegenheiten aus den nachfolgenden Bestimmungen.“



Berichterst. **Mebour II.**: Wird zur Annahme empfohlen.

Vizepräs. **Wibel**: Wenn Niemand das Wort begehrt, unter Annahme des Schlusses, ersuche ich diejenigen Herren, die Art. 136. annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Art. 137. lautet:

„Zu den Geschäften des Ministeriums des Innern gehören:

- 1) die Aufrechterhaltung aller Hoheitsrechte des Staats, so weit jene nicht ausdrücklich einem andern Ministerium zugewiesen ist, Ertheilung des Staatsbürgerrechts; Entlassung aus dem Staatsverbande;
- 2) die Aufsicht über den Vollzug der Gemeinde- und Kreisordnung; Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Staatsregierung in den durch die Gemeinde- und Kreisordnung bezeichneten Fällen; Ueberwachung der von Seiten der Gemeinde und des Kreisamts zu übenden Lokalpolizei, insbesondere mit Beziehung auf die Bestimmung des Art. 80. Abs. 2; Zuweisung von Heimathlosen an die einzelnen Gemeinden; Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kreise;
- 3) die Leitung und Beforgung der Militärsachen, die als nicht rein-militärische Gegenstände zu betrachten sind. Dahin gehören, vorbehaltlich der im Verordnungswege zu treffenden näheren Bestimmung und Abgrenzung, und der für gewisse Angelegenheiten als zweckmäßig zu erachtenden gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Ministerium der Militärangelegenheiten, beispielsweise:
 - a) die Militärdienstpflicht und das Aushebungswesen, Entscheidung über Rekurse in Rekrutirungssachen;
 - b) die Militärdienstfuhrer;
 - c) die Einquartierung, sowie die an die Stelle des Quartiers und anderer Militär-Naturallasten getretenen Abgaben;
 - d) die Durchmarschsachen und die Verpflegung fremder Truppen, Stappenkonventionen;
 - e) Repartition von Kriegsschäden;
- 4) die Oberleitung, auch die Verwaltung des Armenwesens, soweit sie nicht die Gemeindeverwaltung angeht;
- 5) die vorschriftsmäßige Prüfung aller im Geschäftskreise des Ministeriums verwandten Personen, soweit sie nicht dem Ministerium der Justiz angehört (Art. 129, Z. 4);
- 6) die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; Ueberwachung des Vollzugs der darauf abzielenden Gesetze und Anordnungen, die Verfügung über das diesem Ministerium untergeordnete Landdragoner-corps, das Brandversicherungswesen und die Anstalten gegen Feuergefähr; obere Aufsicht über das Pflanzwesen;

7) das Medicinalwesen und die Gesundheitspolizei; Konzeffionirung der Aerzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte, Zulassung der Kammerjäger und Zulassung zum Viehschnitt;

Einrichtung und Oberleitung der hierher gehörenden Landes-Anstalten, als Irren-, Kranken- und Bades-Anstalten, Hebammen-Institut, Anstellung oder Annahme der dazu erforderlichen unteren Beamten und Diener, soweit dies nicht den unteren Behörden überlassen wird;

Wahrnehmung der der Kommission für das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital zugewiesenen Geschäfte, unter Vorbehalt näherer Feststellung der Obliegenheiten der Hospitalkirection;

allgemeine Maßregeln wider ansteckende Krankheiten unter Menschen und Vieh, Wachen und Cordons dagegen;

das Schutzblattern-Impfungswesen;

Abwendung der gesundheitschädlichen Einflüsse; obere Polizei in Betreff der Lebensmittel;

Oberaufsicht hinsichtlich der Begräbnisstätten;

8) die Leitung der Straßen-, Brücken- und Wasserbauten; obere Aufsicht über die Handhabung der Wege und Wasser-Polizei;

Oberaufsicht über die Angelegenheiten der Wasserbau-Genossenschaften;

9) die Leitung und obere Beaufsichtigung des Postwesens, dessen nächste Verwaltung der Postdirection übertragen bleibt, vorbehaltlich der nähern Abgrenzung der von derselben zu besorgenden Geschäfte;

10) die Oberaufsicht über das Gewerbewesen, Bestätigung der Innungsartikel gewerblicher Korporationen, Ertheilung der Dispensationen von gewerbepolizeilichen Vorschriften, Erweiterung der Betriebsgrenzen für ein bestimmtes Handwerk, Bestimmung der gesetzlichen oder herkömmlichen Gewerbsabgaben für Wirthschaften, Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Fähranstalten, und sonstige gewerbliche Einrichtungen; Ertheilung von Konzeffionen für Mahlmühlen, für das umherziehende Gewerbe; Ertheilung von allgemeinen Konzeffionen für Schauspieler-Gesellschaften, theatralische Vorstellungen, Gaukler, Seiltänzer und dergl. (Reg. Bef. v. 18. Aug. 1843); Konzeffionirung von Leihbibliotheken, Verlagsbuchhandlungen, Druckereien und Handwerker in der Nähe der Städte; Belebung und Unterstützung industrieller Unternehmungen von vortheilhaftem, allgemeineren Einflusse;

11) Förderung und Beaufsichtigung des Handels und der Schifffahrt und der damit in Verbindung stehenden Anstalten:

Lootsen- und Asssekuranzwesen, Häfen, Kajen, Baken, Feuerthürme, Lonnentlegung;

insbesondere auch Vorschläge zur Errichtung von Konsulaten;



- 12) Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Jahrmärkten;
- 13) Oberaufsicht über Maße und Gewichte;
- 14) Bewilligung der Ausnahmen vom Verbote des Kollektirens;
- 15) die polizeilichen Anordnungen hinsichtlich des Münzwesens;
- 16) die Ablösungssachen, in welcher Beziehung die eingerichteten besonderen Behörden diesem Ministerium untergeordnet sind;
- 17) die Entscheidung über Gesuche um Zerstückelung von Landstellen;
- 18) die Landwirtschaftspflege im weitesten Sinne;
Schutz und Hebung des Ackerbaues, der Pferde- und Viehzucht, und der damit in Verbindung stehenden häuslichen Industriezweige, Thierzucht, Hengst- und Stutenzucht, Musterwirthschaften, Kolonisationen, Behnanstalten, Marken und Gemeinheiten, Theilung derselben und Regulirung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen werden; Ausweisungen; Torfstich, Buchweizenbau und dergl.;
- 19) die Angelegenheiten der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse. Die dafür bestehende Behörde wird diesem Ministerium untergeordnet.

Berichterst. Niebour II. (verliest): „Zu Art. 137.“ bis „zur Annahme empfohlen.“

Vizepräf. Wibel: Wenn Niemand das Wort begehrt, unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung schreitend, ersuche ich zuvörderst diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß zu Nr. 2. hinter den Worten: „die einzelnen Gemeinden“ einzuschalten sei: „nach Maßgabe der bestehenden oder zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen,“ sich von ihren Sitzen zu erheben.

Ist angenommen.

Zu Nr. 3. die Worte: „Bestimmung und“ zu streichen.

Die Herren, die damit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Zu Nr. 5. hinzuzufügen: „die Aenderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Prüfung der im Geschäftskreise dieses Ministeriums zu verwendenden Personen bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.“

Die Herren, die diesen Zusatz wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Ist angenommen.

Zu Nr. 10. ist beantragt, die Worte: „Leihbibliotheken und Druckereien“ zu streichen.

Die Herren, die damit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Zu Nr. 14. ist beantragt, die Worte: „für das ganze Land“ dem Absätze nachzufügen, und bei Art. 92. einzuschal-

ten: „das Kreisamt hat die Bewilligung der Ausnahmen vom Verbote des Kollektirens für den Kreisbezirk zu ertheilen.“

Die Herren, die hiermit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

Angenommen.

Der Absatz 17. soll gestrichen werden.

Dem Art. 95. soll hinzugesetzt werden: „das Kreisamt entscheidet namentlich auch über Zerstückelungsgesuche“; dem Art. 109. soll hinzugesetzt werden: „die Kreisabgeordneten sollen ferner berechtigt sein 1. zur Begutachtung der vom Kreisamte zu entscheidenden Zerstückelungsgesuche“.

Die Herren, die hiermit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ist angenommen.

Den ganzen Artikel hätten wir nun zur Abstimmung zu bringen mit den beschlossenen Abänderungen, und ich ersuche die Herren, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

Er ist angenommen.

Art. 138. lautet:

„Außer den sonst nöthigen Fachbeamten sollen dem Ministerium des Innern zugeordnet sein:

- 1) für Medizinalsachen das bisherige Medizinalkollegium, unter Vorbehalt der, der neuen Organisation entsprechenden und im Verwaltungswege zu treffenden, Veränderung in der Einrichtung desselben;
- 2) unter demselben Vorbehalte für die Angelegenheiten der Schifffahrt und der ihr verwandten Gewerkszweige, die Schifffahrtskommission;
- 3) für die Landwirtschaftspflege, insbesondere für Nugbarmachung unbebauter Flächen eine nach Art. 252. des Staatsgrundgesetzes neu einzurichtendes Dekonomiekollegium;
während es
- 4) ihm überlassen bleibt, auf geeignetem Wege zur Begutachtung der einschlagenden Fragen mit den Organen der bestehenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Vereine sich in Beziehung zu setzen.“

Berichterst. Niebour II. (verliest):

„Zu Art. 138.“ bis „zur Annahme empfohlen.“

Vizepräf. Wibel: Da Niemand das Wort begehrt, unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung schreitend, bringe ich zunächst zur Abstimmung den Antrag des Ausschusses im 1. Absätze unter Ziffer 1. die Worte: „unter Vorbehalt“ bis zum Ende des Absatzes zu streichen, und statt dessen die Worte zu setzen: „unter Vorbehalt der im Wege der Gesetzgebung zu treffenden Veränderung in der Einrichtung desselben.“

Die Herren, die damit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

Ist angenommen.

Sodann zu Nr. 3. diesen Absatz zu streichen, und statt dessen dem Art. 137. Ziffer 18. folgenden Satz nachzufügen: „Zur Bewirkung der Nugbarmachung unbebauter Flächen soll für das Herzogthum Oldenburg eine besondere Behörde



bestellt werden, welcher die im Art. 252 des Staatsgrundgesetzes aufgeführten Funktionen übertragen werden, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen durch die Provinzialgesetzgebung. Derselbe kann vom Ministerium zu seiner Unterstützung in der Landwirthschaftspflege überhaupt verwandt werden."

Die Herren, die hiermit einverstanden sind, werde ich ersuchen, sich zu erheben.

Ist angenommen.

Ich hätte nun den ganzen Artikel zur Abstimmung zu bringen, und ich ersuche die Herren, die ihn mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Ist angenommen.

(Präs. Kiz übernimmt das Präsidium.)

Präsident: Wir kommen jetzt zu einem neuen Abschnitte und sodann noch zu den Beförderungen des Kreisamts und der beim Staatsministerium angestellten Personen. Da die Zeit indessen schon vorgerückt ist, und noch zwei Herren um das Wort gebeten haben, um Anträge zu stellen, glaube ich, können wir heute hier abbrechen, und morgen in der Berathung fortfahren. Es hat zunächst das Wort Herr Niebour II. in Bezug auf seinen vor einigen Tagen gestellten Antrag.

Abg. Niebour II.: Es hat sich herausgestellt, daß der Antrag wegen des Huldigungseides nicht mehr nothwendig erscheint, da der Eid bereits 1849 von der Staatsregierung zweckmäßig abgeändert worden ist, indem er jetzt nur noch dahin abgelezt wird, daß Treue dem Großherzoge und der Verfassung geschworen wird. In dem erwähnten Falle, der mich veranlaßte, den eingebrachten Antrag zu stellen, ist diese neue Form nur aus Versehen nicht zur Anwendung gebracht worden. Da nun die Veranlassung zu meinem Antrage wegfällt, so finde ich mich nicht veranlaßt, den Antrag weiter zu verfolgen, und nehme ihn zurück.

Präsident: Der Antrag ist demnach durch diese Zurücknahme erledigt. Es hat noch das Wort der Abg. Hüner, um einen Antrag zu stellen.

Abg. Hüner: Meine Herren, bereits am vorletzten Sonntage ist Ihnen der schließliche Bericht des Krongutsausschusses, nach dessen Annahme die Auscheidung des Kronguts vollendet sein würde, zugegangen und dieser Bericht würde auf die Tagesordnung schon längst gekommen sein, wenn nicht ein Antrag des Abg. Böckel und Genossen eingegangen wäre, und zwar dahin, daß der Krongutsausschussbericht nicht auf die Tagesordnung zu setzen sei, bevor nicht das Finanzgesetz, rücksichtlich dessen die geehrte Versammlung und das Ministerium bis jetzt noch in Differenz sich befinden, vollendet sei. M. H.! Dieser Antrag kann meiner Meinung nach die Krongutsangelegenheit nicht aufhalten. — Ich will Sie damit nicht lange aufhalten, Ihnen darzustellen, weshalb ich gegen den Antrag bin, weshalb ich nun und nimmer die Hand dazu reichen kann, die Ausführung des Staatsgrundgesetzes aufzuhalten oder gar zu verhindern. Ich will Ihnen

auch nicht auseinandersetzen, daß dieser Antrag, nicht vorteilhaft ist, und nicht das erreicht, was er bezweckt, sondern, daß er, wenn er überhaupt eine Wirkung hat, was sehr zu bezweifeln ist, gerade das Gegentheil bewirkt von dem, was er will. Aber, m. H., eine Bemerkung kann ich nicht zurückhalten: Ich halte die Auscheidung des Kronguts als die Vollendung des letzten Theiles des Staatsgrundgesetzes, als den Schlussstein des Staatsgrundgesetzes. Dieser Schlussstein, diese Vollendung kann und darf nicht aufgehalten werden durch einen Antrag, der nach meiner Ansicht durchaus unkonstitutionell ist.

Präsident: Der Antrag steht aber heute noch nicht zur Diskussion.

(Mehrere Stimmen: Zur Sache.)

Abg. Hüner: Ja, m. H., er ist unkonstitutionell; es ist unkonstitutionell ein persönliches, dem unverantwortlichen Staatsoberhaupt verfassungsmäßiges Recht zu einem Zwangsmittel oder einer Drohung oder einem Compelle gegen ein verantwortliches Ministerium zu gebrauchen. Ich erlaube mir daher an den Berichterstatter des Centralausausschusses die Frage: wie weit ist der Bericht gediehen, wann ist er zu erwarten?

Präsident: Ich bemerke zunächst, daß ich allerdings den Bericht des Krongutsausschusses schon auf die Tagesordnung gesetzt hätte, wenn nicht, bevor derselbe zweimal 24 Stunden ausgetragen war, dieser Antrag des Abg. Böckel eingebracht worden wäre, der der Verhandlung des Berichtes über die Krongutsangelegenheit präjudicirt. Dieser Antrag ist sofort den Abtheilungen zugewiesen und auch von diesen sofort in Berathung genommen. Der Centralausausschuß ist auch — ich habe mich besonders deshalb erkundigt — Ende voriger Woche zusammengetreten und wird heute wieder zusammentreten.

Abg. Wibel: Ein Berichterst. ist noch nicht gewählt, es wird also Niemand antworten können.

Präsident: Daß natürlich der Centralausausschuß die Sache beschleunigen wird, weil die Angelegenheit für die Verhandlung des Krongutsberichts präjudiziell ist, versteht sich von selbst.

Minist.-Rath Munde: M. H., auch die Staatsregierung hält die baldige Erledigung dieser Angelegenheit für nothwendig bei dem bevorstehenden Schlusse des Landtags und ich glaube, daß derselben um so weniger etwas entgegenstehen kann, als die Ansichten der Staatsregierung und des allgemeinen Landtags im Wesentlichen nicht verschieden sind. Das Ministerium muß um so mehr wünschen, daß die schlüssige Erledigung dieser Angelegenheit bald zu Stande komme, und daß keine Verzögerung eintrete, damit nicht Folgerungen aus dieser Verzögerung gezogen werden können, welche den Ansichten des allgemeinen Landtags schwerlich entsprechen möchten.

Abg. Böckel: Ich glaube, daß sowohl das, was der Abg. Hüner als der Hr. Regierungs-Commissar bemerkt hat, zu rechter Zeit zur Sprache kommen wird, wenn mein Antrag zur Tagesordnung kommen wird, und ich wollte mir nur gestatten, die Äußerungen des Abg. Hüner von